

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von Steffen Schlösser alias MUSINUS
(im Folgenden unter dieser Bezeichnung genannt)
für den Bereich

Studioproduktion: Sprachaufnahmen im eigenen Tonstudio

© MUSINUS – Stand: 03/2019

1. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsabwicklung und zu Leistungen

- 1.1 Für alle Angebote, die Angebotsannahme und die Auftragsbestätigung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten mit Auftragserteilung als anerkannt und akzeptiert. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen; sie werden gegenüber Steffen Schlösser (dessen Künstlername „MUSINUS“ ist) bzw. gegenüber MUSINUS nur wirksam, wenn er diesen Änderungen schriftlich zustimmt. Ein verbindlicher Auftrag besteht erst durch die Auftragserteilung seitens des Auftraggebers sowie die die Auftragsannahme bzw. Bestätigung von MUSINUS, was jeweils per Email oder Brief erfolgen kann. Die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung per Post besteht für MUSINUS nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.
- 1.2 Als Auftraggeber gilt, wer die Durchführung des Auftrags schriftlich oder mündlich veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf Wunsch des Auftraggebers an einen Dritten erfolgt, d.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und auf Rechnung eines Dritten, hat der Auftraggeber bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für MUSINUS keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübersmitters zu überprüfen.
- 1.3 MUSINUS erstellt im Auftrag für den Auftraggeber bzw. für dessen Projekt zugeschnittene Sprachaufnahmen, die ebenfalls zum Begriff „Tonmaterial“ zählen. Sie können „trocken“, d.h. in natura und nur marginal zur Qualitätssicherung bearbeitet bereitgestellt werden oder mit weiteren Leistungen wie Sound Design, Mixing, Editing, oder ohne Gesangelementen weiterbe- oder verarbeitet werden, je nach Projektanforderungen. Die Sprachaufnahmen werden meist erstellt für den Bedarf von Sprecherstimmen oder Synchronsprecherstimmen in Filmen aller Art, Hörspiele, Theater, Werbespots (Onlinespots, Funk- bzw. Radiospots oder TV-Spots), E-Learning-Videos u. Ä. oder in der Vorproduktion für Playback-Parts in Live-Events. Zu den Leistungen zählt hier auch die „Postproduction“ bzw. Nachbearbeitung und Aufwertung des Tonmaterials in Form von Abmischen, Schneiden und Arrangieren (Mixing, Editing, Arranging) bis zum finalen „Audio Mix down“, d.h. dem Export des fertigen Audioproduktes aus der Bearbeitungssoftware und damit die Erstellung der Audiodatei zwecks Bereitstellung für den Auftraggeber. Außerdem können Sprachaufnahmen auch in Kombination mit einer umfassenderen Audioproduktion in Form eines Soundtracks oder einer Filmmusik verzahnt werden, wodurch klanglich neue Möglichkeiten bzw. Klangwelten und Projektdimensionen entstehen (siehe dazu auch die AGB für den Bereich Audioproduktion). Dies bedarf einer ausdrücklichen, separaten Beauftragung bzw. Buchung durch den Auftraggeber und somit auch eines separaten Angebots, das alle Leistungen detailliert beinhaltet. Hierdurch wäre vor allem eine musikalische oder atmosphärische Klangkomponente hinzugefügt. Die reinen Sprachaufnahmen ohne die separate Buchung einer Audioproduktion in Form eines Soundtracks oder einer Filmmusik beinhalten diese zusätzliche Klangkomponente NICHT automatisch.
- 1.4 Die Bezahlung durch den Auftraggeber erfolgt jeweils auf Rechnung zu 50% vor Projektstart (entspricht dem Beginn der ersten Arbeitsstunde für das verbindlich beauftragte Projekt an einem mit dem Auftraggeber mindestens 2 Werktagen vorher vereinbarten Projekt-Start-Termin) sowie zu 50 % nach Projektende bzw. nach vollständiger Leistungserbringung. Die Pflicht zur Aushändigung aller finaler projektzugehöriger Tonträger bzw. Audiodateien an den Auftraggeber besteht nach vollständiger Bezahlung des im Angebot vereinbarten Honorars oder der Gage vonseiten des Auftraggebers per Überweisung auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Bankkonto von MUSINUS oder an den Letztgenannten in bar.
- 1.5 Das Honorar- bzw. Gagengeheimnis ist zu wahren.
- 1.6 MUSINUS erstellt aus formalen und steuerlichen Gründen eine Gagen- bzw. Honorarrechnung über die vereinbarten und erbrachten Leistungen aus, die er zum Zwecke seiner freiberuflichen Tätigkeit an seine Künstlersozialkasse oder das Finanzamt sowie auf Wunsch an den Auftraggeber kommuniziert.
- 1.7 Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. MUSINUS arbeitet selbstständig auf eigene Rechnung bzw. auf freiberuflicher Basis und ist in seiner Arbeitsweise, Organisation und Ausstattung sowie in der Realisierungsweise des Projektziels nicht weisungsgebunden.
- 1.8 Wenn keine besonderen Preisvereinbarungen getroffen werden, gelten die am Ablieferungstag gültigen Listenpreise von MUSINUS als vereinbart. Preise und Preislisten werden auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt.
- 1.9 Wird der für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Aufwand aus von MUSINUS nicht zu vertretenen Gründen wesentlich überschritten, so kann MUSINUS das Honorar in einem angemessenen Verhältnis erhöhen.
- 1.10 Als Zahlungsbedingungen gelten die auf dem Angebot bzw. auf der Rechnung vermerkten Bedingungen. Jegliche mündliche Nebenabsprachen zur Zahlungsweise bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch MUSINUS. Grundsätzlich gelten die Konditionen des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen gemäß §286 Abs. 3 BGB.
- 1.11 Sämtliche Zahlungen unterliegen den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. MUSINUS ist laut eigener Angabe Steuerinländer und insofern für die Wahrnehmung seiner Steuerpflicht selbst verantwortlich. MUSINUS verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages, die ihm obliegenden Steuern und Abgaben aus dem Honorar eigenständig abzuführen und sich entsprechend zu versichern. MUSINUS bzw. Steffen Schlösser ist versichert bei der Künstlersozialkasse (KSK) sowie hierüber auch bei der Techniker Krankenkasse. MUSINUS ist für die Abführung von Künstlersozialabgaben verantwortlich.

- 1.12** Mit der vollständigen Bezahlung des Honorars oder der Gage für die Sprachaufnahme(n) gehen die Verwertungsrechte auf den Auftraggeber über. Vorher besteht KEIN Verwertungsrecht seitens des Auftraggebers. Die Pflicht zur Aushändigung aller finaler projektzugehöriger Tonträger bzw. Audiodateien an den Auftraggeber besteht nach vollständiger Bezahlung des im Angebot vereinbarten Honorars oder der Gage durch den Auftraggeber. Wurden die Verwertungsrechte ordnungsgemäß nach Bezahlung übertragen, so liegen diese beim Auftraggeber jedoch ausschließlich im vereinbarten Rahmen und zum vereinbarten Zweck vor. Die Abgeltung der Sprachaufnahme begründet keinen Konkurrenz-Ausschluss. Totale Exklusivität (z.B. keine andere Werbung des Sprechers für einen bestimmten Zeitraum) oder Produktexklusivität (z.B. keine andere Kaffeewerbung für einen bestimmten Zeitraum) kann jedoch gegen ein im Einzelfall auszuhandelndes Zusatzhonorar vereinbart werden. Die Exklusivitätsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Urheberrechte verbleiben bei MUSINUS. Er darf seine Audioprodukte bis 1,5 Minuten Spiellänge oder nach Rücksprache mit dem jeweiligen Auftraggeber in ggf. in voller oder vereinbarter Länge für Demonstrationszwecke auf seiner Website zur Verfügung stellen.
- 1.13** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Aufträge bzw. die bei den Aufnahmen zu sprechenden Texte durch Kennzeichnungen oder durch schriftliche Angaben klar und deutlich zu formulieren. Aufwände, die zur Klärung missverständlicher Angaben notwendig werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Aufträge bzw. Texte, die zur Bearbeitung angeliefert werden, gelten generell als geprüft und vom Kunden freigegeben. MUSINUS haftet nicht für fehlerhaft gelieferte Aufträge bzw. Texte. Der Auftrag gilt nach Erbringung der auftragsbezogenen Leistungen als erfüllt. Nachträgliche Änderungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Reklamationen können nur bis maximal 7 Werktage nach Auslieferung berücksichtigt werden.
- 1.14** Im Rahmen des Auftrags besteht künstlerische Gestaltungsfreiheit. Hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind Reklamationen ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, bzw. nach bereits abgeschlossenem Korrekturschritt des Layouts, so sind vom Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen. Für derlei begonnene, jedoch nicht beendete Arbeiten bleibt der Vergütungsanspruch erhalten.
- 1.15** MUSINUS weist ausdrücklich darauf hin, dass die Versendung von Daten via Internet unverschlüsselt und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geschieht. Für etwaige Schäden, die dem Auftraggeber entstehen (z.B. durch unerlaubten Zugriff Dritter), übernimmt MUSINUS keine Haftung.
- 1.16** MUSINUS ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers und des Projekts nach dem ersten Ausstrahlungs-, bzw. Nutzungs- oder Veröffentlichungstermin öffentlich als Referenzkunden zu nennen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, ein abschließendes offizielles Feedback bzw. eine Rückmeldung dazu abzugeben, wie er die Zusammenarbeit bzw. auch das Resultat daraus wahrnimmt und bewertet. Dieses wird per Email an MUSINUS mitgeteilt, der es offiziell für sein Marketing in Online- oder Printmedien uneingeschränkt und kostenfrei nutzen kann.

2. Absage oder Abbruch des Projektes

Für Faktoren, welche die Realsierung der Leistungspflichten von MUSINUS behindern bzw. nicht ermöglichen, die nicht in seiner Macht stehen, haftet nicht MUSINUS.

2.1 Absage oder Abbruch des Projektes aus Gründen, die MUSINUS nicht zu vertreten hat

Sollte das Projekt abgebrochen oder abgesagt werden aus Gründen, die MUSINUS nicht zu verantworten hat, wie bspw. Absage durch Auftraggeber oder durch Dritte, die durch den Auftraggeber im Projekt involviert sind, sowie durch Fahrlässigkeit vonseiten des Auftraggebers oder dessen weiteren Vertragspartnern wie bspw. die Nicht-Bereitstellung notwendiger Ressourcen und Betriebsmittel, so steht dem MUSINUS folgende Aufwandsentschädigung bzw. Ausfall-Gage zu:

- Im Falle einer Absage innerhalb von 2 Wochen bis 7 Tage vor Projektstart: 66 % der in 2) vereinbarten Gesamt-Gage
- Im Falle einer Absage innerhalb von 7 Tagen bis am Vortag des Projektstarts: 75 % der in 2) vereinbarten Gesamt-Gage
- Im Falle einer Absage des Projekts am ersten Projekttag selbst 100 % der in 2) vereinbarten Gage dieses Projekts.
- Hinweis: Hauptaspekt hierfür ist die Absicherung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des geblockten Zeitraums für das obige Projekt, der Vorbereitungszeit dafür und der im Vorfeld erforderlichen Verneinung von anderen möglichen Aufträgen in diesem Zeitraum.

2.2 Absage oder Abbruch aufgrund von höherer Gewalt

Hierzu zählen Einflüsse höherer Gewalt (wie bspw. Streik im Transportwesen, nicht vorhersehbare und kurzfristig eintretende starke Verkehrsbehinderungen oder -beeinträchtigungen, desweiteren durch Unwetter, Erkrankung von Steffen Schlösser, Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse o.Ä.). Führt höhere Gewalt vor Beginn der Leistung von MUSINUS zum Ausfall des Projektes, werden beide Vertragspartner grundsätzlich von Ihrer Leistungspflicht befreit. Sollte MUSINUS bereits mit seiner Leistung begonnen haben, bleibt sein Anspruch auf Gage bzw. Honorar bestehen. Sollten obige Faktoren, insbesondere auch widrige Bedingungen durch höhere Gewalt bei begonnenen Leistungen durch einen der Vertragspartner festgestellt werden, so steht es MUSINUS frei, umgehend sich und ggf. sein Equipment (wie Instrumente, Mikrofon, PC/Laptop etc.) zu schützen. Sollte kein sicherer (trockener) Platz vorhanden sein, kann die Leistung bis zum vollständigen Wiederherstellen eines einsatzfähigen Arbeitsplatzes abgebrochen werden. MUSINUS haftet in diesem Fall nicht für die aus diesen Umständen resultierenden zeitlichen Verzögerungen und deren Folgen. Ist ein sicherer (trockener Platz) vorhanden, kann MUSINUS seine Leistungen nach vorheriger Sicherung seines Equipments fortführen, solange der Einfluss der höheren Gewalt nicht gesundheitsschädigend oder lebensbedrohlich ist. Es steht MUSINUS frei, darüber zu entscheiden, ob eine Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. In jedem der genannten Fälle bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Gage bestehen.

2.3 Absage oder Abbruch der Leistung von MUSINUS aus anderen Gründen

Sollte die Leistung von MUSINUS aus anderen Gründen entfallen, die MUSINUS selbst zu verantworten hat, so wird der Auftraggeber von der Gagenzahlung und allen sonstigen Leistungen befreit. Ist MUSINUS aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

2.4 Im Falle eines Abbruchs bzw. einer Absage von Veranstaltungen aus Gründen wie in den Abschnitten 2.2 oder 2.3 genannt bemühen sich beide Vertragspartner gemeinsam um einen adäquaten Ersatz, sodass das Projekt möglichst im gegebenen Rahmen stattfinden kann. Dabei wird die bestmögliche Alternative im gemeinsamen Einvernehmen abgestimmt. Das rechtzeitige Finden einer geeigneten Ersatzperson kann nicht garantiert werden, es ist aber im gegebenen zeitlichen Rahmen von beiden Vertragspartnern anzustreben.

3. Haftung / Schadensersatz

- 3.1 Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf MUSINUS vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall behält MUSINUS unter den unter 2.1 genannten Bedingungen seinen Anspruch auf Zahlung der Gage oder ggf. der anteiligen Gage.
- 3.2 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber MUSINUS bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit von MUSINUS bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 3.3 Kann MUSINUS einen verabredeten Produktionstermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Krankheit oder höhere Gewalt, deren Nachweis er auf Anforderung erbringen muss, nicht einhalten, so haftet er nicht für etwa damit verbundene Kosten des Auftraggebers.
- 3.4 MUSINUS haftet nicht für den Inhalt der Produktionen. Im Falle von dokumentarischen oder realitätsbezogenen Texten wird grundsätzlich die Korrektheit der Textinhalte und ggf. Namen vorausgesetzt, die vonseiten des Auftraggebers vor Projektstart zu klären sind. MUSINUS übernimmt dafür keine Haftung (weder vor, während noch nach der Durchführung der Sprachaufnahmen).

4. Urheber-, Nutzungs- und Leistungsschutzrechte

4.1 Urheberrechte

Die Urheberrechte des Textinhalts und der Idee zu dessen Erstellung verbleiben beim Autor des Textes oder ggf. beim Auftraggeber, sollte er diese Rechte besitzen. Die Urheberrechte der durch MUSINUS erstellten Sprachaufnahmen und des darauf basierenden Tonmaterials, auch der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Audiodateien inklusive der dort verwendeten und ebenfalls von MUSINUS erstellten Musiken, Sprechertexte und weiterer Klänge verbleiben bei MUSINUS. Die durch MUSINUS aufgenommenen und bearbeiteten Audioprodukte (Sprachaufnahmen bzw. Tonmaterial) darf in der von MUSINUS zur Verfügung gestellten, ganzen Form des Tonmaterials unverändert (d.h. ungeschnitten, in voller Länge, nicht klanglich be- oder überarbeitet) vom Auftraggeber verwendet werden. Dies gilt auch in Verbindung mit anderen Kunstwerken (Video oder weitere Audiodateien Dritter) durch den Auftraggeber, sofern dies vor Projektstart von ihm gegenüber MUSINUS ausdrücklich erklärt bzw. angekündigt wurde. MUSINUS ist bei jeder Veröffentlichung zu nennen, und zwar als Audioproduzent und Sprecher.

Sollte der Bedarf seitens des Auftraggebers entstehen, das Tonmaterial in veränderter künstlerischer oder klanglicher Form zu nutzen (bspw. auch gekürzte Versionen), so ist eine Freigabe und Bearbeitung von MUSINUS nach dessen Ermessen erforderlich (dies bedarf eines separaten Angebotes sowie dessen Annahme und Bestätigung). Eine Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Absprache mit MUSINUS vor Projektstart sowie eine abweichende Form der Veröffentlichung (in Medium, Ort, Website bzw. Online-Portal und Zeit), die nicht mit MUSINUS vor Projektstart vereinbart und festgelegt wurde, sowie auch die nicht von MUSINUS genehmigte Bearbeitung des von ihm zur Verfügung gestellten Tonmaterials ist untersagt bzw. strafbar und verletzt die Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie die Urheberrechte. Es gilt in diesem Sinne das allgemein gültige Urheberrechtsgesetz Deutschland.

4.2 Nutzungsrechte und Verwertung des Tonmaterials

Bei Erbringung der Leistungspflicht des Auftraggebers, insbesondere der Zahlung wie in Punkt 1.2 beschrieben, überträgt MUSINUS ihm die Verwertungsrechte des Tonmaterials für die Veröffentlichung im dafür jeweils festgelegten Zeitraum für die ebenfalls dafür festgelegten Medien (TV, Internet, Radio, etc.). Das Material darf in den im Angebot genannten Medien genutzt werden, jedoch ausschließlich in der von MUSINUS freigegebenen und zur Verfügung gestellten, unveränderten und ganzen Form. Das bedeutet: MUSINUS überträgt dem Auftraggeber bei urheberrechtlich geschützten Leistungen das urheberrechtliche Nutzungsrecht nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Diese Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Zahlung der Leistungen übertragen. Für die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (z.B. räumlich, sachlich oder zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte) ist eine besondere schriftliche Vereinbarung nötig. Die Urheberrechte für alle von MUSINUS im Auftrag erstellten Audioprodukte verbleiben darüber hinaus bei MUSINUS. Letzterer darf Ausschnitte seiner Audioprodukte (bis 1,5 Minuten Spiellänge) oder nach Rücksprache mit dem jeweiligen Auftraggeber in voller oder vereinbarter Länge für Demonstrationszwecke auf seiner Website zur Verfügung stellen. Das Pressen oder Brennen von Tonträgern, auch das Kopieren auf Datenträger wie USB-Sticks oder externe Festplatten für den Eigenbedarf des Auftraggebers ist gestattet, jedoch keinesfalls die Weitergabe oder der Verkauf von Tonträgern oder Datenträgern an Dritte ohne die Rücksprache mit MUSINUS. Eine Missachtung dieser Urheber- und Nutzungsrechte verletzt das Urheber- und Nutzungsrecht und wird strafrechtlich geahndet.

- 4.3 Die Umwandlung des von MUSINUS zur Verfügung gestellten und für die Verwertung freigegebenen Tonmaterials als komplettes Werk durch den Auftraggeber in ein anderes Dateiformat ist im Nachhinein gestattet, sofern dadurch keine Beschneidung oder kein Eingriff in die Abfolge oder in die künstlerische Gestaltung des Tonmaterials erfolgt. Eventuell damit verbundene Qualitätsverluste liegen nicht in der Verantwortung von MUSINUS. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber im Nachhinein die Umwandlung in andere Dateiformate durch MUSINUS wünscht (dieser Vorgang bedarf ggf. eines separaten Angebotes von MUSINUS).

5. Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz seitens des Auftraggebers ist diese sofort an MUSINUS mitzuteilen. In diesem Falle steht es im freien Ermessen von MUSINUS, ob er seine Leistungen fortsetzt oder umgehend einstellt. In jedem Fall behält er seinen Anspruch auf Leistungsentschädigung bzw. auf Gage, sei sie auch bis dato anteilig, plus Ausfallkosten bzw. Ausfallschadenserstattungen. Die Erfüllung der Forderung des Gläubigers wird im Falle einer Insolvenz auch aus der Insolvenzmasse heraus verlangt und zwar in voller Höhe.

6. Erläuterungen zu Medien-spezifischen Sprachaufnahmen und dementsprechender Handhabung und Berechnung der Gagen bzw. Honorare sowie Bußgelder bei vertragswidriger Nutzung

6.1 Industriefilme

Unter den Begriff Industriefilme fallen Imagefilme, Produktpräsentationen, Lehr- und Sachfilme, technische Filme, Schulungsvideos etc.. Diese sowie Sprachteile daraus dürfen ohne Genehmigung von MUSINUS nicht zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwendet werden und vom Auftraggeber nur einem definierten und begrenzten Zuschauerkreis vorgeführt und in keinem Massenmedium veröffentlicht oder dort zu Werbezwecken eingesetzt werden.

6.2 Fernseh- und Hörfunkbeiträge

Es gelten nicht automatisch die AGB der Rundfunk- und Fernsehanstalten, maßgeblich ist die Individualabrede der Parteien. Sofern keine einzelvertragliche Regelung getroffen wurde, gelten die nachstehenden Bedingungen sinngemäß.

6.3 Werbe-Layouts (Funk-, TV- und Kinolayouts)

Mit der Bezahlung eines Layouts erhält der Auftraggeber das Recht, die Sprachaufnahme für Präsentationen und Markttests zu verwenden. Im Layoutstadium ist es dem Auftraggeber ferner gestattet, eine beliebige Anzahl von Motiven aus dem Sprachmaterial zu erstellen. Die Layouts dürfen jedoch keinesfalls ohne Genehmigung ausgestrahlt oder anderweitig einer breiten Öffentlichkeit z.B. zu Werbe-, Informations- oder Verkaufszwecken zugänglich gemacht werden. Für den Fall der Ausstrahlung ist zusätzlich zum Layouthonorar ein Verwertungshonorar fällig. Dasselbe gilt für jeden einzelnen Fall der Verwertung von Teilen eines Layouts.

6.4 Reine Werbe-Spots (Funk-, TV- und Kino-Reinaufnahmen)

Mit der Bezahlung eines einzelnen Spots erhält der Auftraggeber das Recht zur Ausstrahlung des jeweiligen Spots innerhalb des vereinbarten Ausstrahlungsgebiets, mittels des vereinbarten Mediums, beschränkt auf die BRD für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab dem Produktionsdatum der Ausstrahlungsmedien (z.B. Sendekopien). Mit den Ausstrahlungsrechten für die Bundesrepublik Deutschland erhält der Auftraggeber auch das Recht zur Ausstrahlung in denjenigen europaweit zu empfangenden Sendern, die ihren Sitz in Deutschland haben. Für Ausstrahlungen in Sendern, deren Sitz nicht in der BRD liegt (z.B. MTV etc.), bzw. für jedes weitere Land (z.B. Österreich, Schweiz etc.), wird ein weiteres Verwertungshonorar jeweils für das entsprechende Medium fällig. Verwendet der Auftraggeber einen Spot oder (Sprach-) Teile eines Spots zur Herstellung eines anderen oder neuen Funk-, TV- oder Kinospots, so wird jeweils ein weiteres Verwertungshonorar fällig; gleiches gilt für den Wechsel von einem zum anderen Medium (z.B. wenn aus einem Funkspot oder Teilen daraus ein Kinospot wird) und / oder bei der Inanspruchnahme neuer Medien wie dem Internet, Multimediaanwendungen etc. Entsprechendes gilt für die Produktion und Ausstrahlung von sogenannten Sales-Videos, Industriefilmen, Ladenfunk, öffentlichen Veranstaltungen etc., wenn diese über ein anderes oder eines der neuen Medien ausgestrahlt oder veröffentlicht werden. Bei der Produktion und Verbreitung von Videos, CD-ROM und anderen Multimediaanwendungen, die zum Kauf angeboten oder zu Werbezwecken eingesetzt werden, sind zusätzlich – abhängig von der Auflagenhöhe – gesonderte Verwertungshonorare fällig. Eine besondere Stellung im Preisgefüge nehmen regelmäßig nur die Hörfunkspots für Lokal- oder Regionalsender ein: hier ist das Veröffentlichungshonorar günstiger, da das Ausstrahlungsgebiet strikt beschränkt ist. Ein Lokalfunkspot deckt die Ausstrahlung in beliebig vielen Sendern einer einzigen Stadt ab; gemeint ist hier ein eng begrenzter Raum in der Größe eines einzigen Landkreises. Ein Regionalfunkspot liegt vor, wenn die Ausstrahlung in mehr als einem einzigen Lokalbereich erfolgt und gilt bis zur Ausstrahlung in beliebig vielen Sendern eines einzelnen Bundeslandes. Ein nationaler Funkspot liegt dann vor, wenn der Spot in mehr als einem einzigen Bundesland ausgestrahlt wird. Für jedes weitere Land außerhalb der BRD wird ein weiteres nationales Verwertungsrecht fällig.

6.5 Honorare

Für die Höhe der einzelnen Honorare gilt, soweit nicht eine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen wurde, die jeweils aktuelle Preisliste des Sprechers auf Basis der Empfehlungen der Gagenliste Deutscher Sprecher (GDS) und der Gagenliste vom Verband Deutscher Sprecher (VDS). Diese sind je nach Medien-Nutzung und Verwertungs- bzw. Nutzungszeitraum entsprechend unterschiedlich. Das Honorar besteht aus der ausgehandelten bzw. festgelegten Gage zuzüglich der jew. gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

6.6 Informationspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, MUSINUS mindestens eine Kalenderwoche vor der ersten Ausstrahlung mitzuteilen, wann eine Sprachaufnahme, ein Layout und/oder ein Spot, sei es im Original oder in abgeänderter Form, mittels des ursprünglich vereinbarten oder eines anderen Mediums oder eines der neuen Medien, innerhalb eines neuen Gebietes (z.B. lokal, regional, national, international), innerhalb eines bestimmten Zeitraums erscheint bzw. zugänglich gemacht oder gesendet wird, und zwar unter genauer Angabe des Mediums, des Namens des Instituts bzw. der Medienanstalt bzw. des Herausgebers sowie auch des Datums und ggf. der Uhrzeit der Veröffentlichung. Sollte der Auftraggeber diese Informationen in begründeten Ausnahmefällen nicht rechtzeitig geben können, muss er sie MUSINUS in jedem Fall spätestens binnen 10 Tagen nach der Erstausstrahlung nachreichen. Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht fristgemäß nach, so kann MUSINUS 10 % Zinsen p.a. aus dem Rechnungsbetrag für die Zeitspanne verlangen, die zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Information fällig war (spätestens 10 Werktage ab Ausstrahlung), und dem Tag, an dem der Sprecher von der Ausstrahlung erfährt, vergangen ist. Das Recht, im Falle des Zahlungsverzuges nach Rechnungserteilung, Verzugszinsen zu verlangen, bleibt davon unberührt.

6.7 Vertragsverletzung

Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht oder bei Verwendung oder Verbreitung einer Sprachaufnahme, eines Layouts oder Spots entgegen der Vereinbarung, z.B. über den vereinbarten Zeitraum oder Bereich hinaus, oder über das vereinbarte Medium hinaus, verpflichtet sich der Auftraggeber – unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Verwertungshonorars – für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Verwertungshonorars an MUSINUS zu zahlen. In gleichem Maße haftet der Auftraggeber für Verstöße, die von auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligten Dritten verursacht werden.

7. Geltung der AGB

Die vorstehenden AGB gelten mit Auftragsvergabe an MUSINUS als vereinbart, im Übrigen gelten nicht automatisch die AGB des Auftraggebers. Etwaige sonstige Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

8. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Mainz in Rheinland-Pfalz, Deutschland.

9. Schlussbestimmung

Sollte eine Klausel in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von Steffen Schlösser alias MUSINUS (Audioproduzent)
(im Folgenden ggf. auch unter dieser Bezeichnung genannt)
für den Bereich

Studioproduktion: Audioproduktion im eigenen Tonstudio

© MUSINUS – Stand: 03/2019

1. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsabwicklung und zu Leistungen

- 1.1 Für alle Angebote, die Angebotsannahme und die Auftragsbestätigung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten mit Auftragserteilung als anerkannt und akzeptiert. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen; sie werden gegenüber Steffen Schlösser (dessen Künstlernamen „MUSINUS“ ist) bzw. gegenüber MUSINUS nur wirksam, wenn er diesen Änderungen schriftlich zustimmt. Ein verbindlicher Auftrag besteht erst durch die Auftragserteilung seitens des Auftraggebers sowie die Auftragsannahme bzw. Bestätigung von MUSINUS, was jeweils per Email oder Brief erfolgen kann. Die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung per Post besteht für MUSINUS nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.
- 1.2 Als Auftraggeber gilt, wer die Durchführung des Auftrags schriftlich oder mündlich veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf Wunsch des Auftraggebers an einen Dritten erfolgt, d.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und auf Rechnung eines Dritten, hat der Auftraggeber bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für MUSINUS keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübersmitters zu überprüfen.
- 1.3 Die durch MUSINUS für ein Projekt erstellten Audioprodukte entsprechen insgesamt dem Begriff „Klang-, Sound- oder Tonmaterial“. Sie können im Auftrag des Auftraggebers aus den folgenden von MUSINUS erbrachten Leistungen resultieren: Komposition, Recording, instrumentale Einspielungen, Gesangsaufnahmen, Sprachaufnahmen in Verbindung mit musikalischen Arrangement, Sound Design, Songwriting, Mixing, Editing, Live music on stage mit oder ohne Gesang sowie mit oder ohne Playback-Arrangements.
Im Bereich der Studioproduktion bzw. des „nicht-live-Einsatzes“ bedeutet dies die Produktion von Klangwelten in Form von Soundtracks bzw. Filmmusik und/oder auch Atmosphärengeräuschen für in Filmen aller Art, Hörspiele, Theater, Werbespots (Onlinespots, Funk- bzw. Radiospots oder TV-Spots), E-Learning-Videos u. Ä. oder in der Vorproduktion für Playback-Parts in Live-Events. Das Leistungsspektrum schließt außerdem auch die „Postproduction“ bzw. die „Nachbearbeitung“ mit ein, in Form von Abmischen, Schneiden und Arrangieren (Mixing, Editing, Arranging) bis zum finalen „Audio Mix down“, d.h. dem Export des fertigen Audioproduktes aus der Bearbeitungssoftware und damit die Erstellung der Audiodatei zwecks Bereitstellung für den Auftraggeber.
- 1.4 Die Bezahlung durch den Auftraggeber erfolgt jeweils auf Rechnung zu 50% vor Projektstart (entspricht dem Beginn der ersten Arbeitsstunde für das verbindlich beauftragte Projekt an einem mit dem Auftraggeber mindestens 2 Werktage vorher vereinbarten Projekt-Start-Termin) sowie zu 50 % nach Projektende bzw. nach vollständiger Leistungserbringung. Die Pflicht zur Aushändigung aller finaler projektzugehöriger Tonträger bzw. Audiodateien an den Auftraggeber besteht nach vollständiger Bezahlung des im Angebot vereinbarten Honorars oder der Gage vonseiten des Auftraggebers per Überweisung auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Bankkonto von MUSINUS oder an den Letztgenannten in bar.
- 1.5 Das Honorar- bzw. Gagengeheimnis ist zu wahren.
- 1.6 MUSINUS erstellt aus formalen und steuerlichen Gründen eine Gagen- bzw. Honorarrechnung über die vereinbarten und erbrachten Leistungen aus, die er zum Zwecke seiner freiberuflichen Tätigkeit an seine Künstlersozialkasse oder das Finanzamt sowie auf Wunsch an den Auftraggeber kommuniziert.
- 1.7 Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. MUSINUS arbeitet selbstständig auf eigene Rechnung bzw. auf freiberuflicher Basis und ist in seiner Arbeitsweise, Organisation und Ausstattung sowie in der Realisierungsweise des Projektziels nicht weisungsgebunden.
- 1.8 Wenn keine besonderen Preisvereinbarungen getroffen werden, gelten die am Ablieferungstag gültigen Listenpreise von MUSINUS als vereinbart. Preise und Preislisten werden auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt.
- 1.9 Wird der für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Aufwand aus von MUSINUS nicht zu vertretenen Gründen wesentlich überschritten, so kann MUSINUS das Honorar in einem angemessenen Verhältnis erhöhen.
- 1.10 Als Zahlungsbedingungen gelten die auf dem Angebot bzw. auf der Rechnung vermerkten Bedingungen. Jegliche mündliche Nebenabsprachen zur Zahlungsweise bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch MUSINUS. Grundsätzlich gelten die Konditionen des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen gemäß §286 Abs. 3 BGB.
- 1.11 Sämtliche Zahlungen unterliegen den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. MUSINUS ist laut eigener Angabe Steuerinländer und insofern für die Wahrnehmung seiner Steuerpflicht selbst verantwortlich. MUSINUS verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages, die ihm obliegenden Steuern und Abgaben aus dem Honorar eigenständig abzuführen und sich entsprechend zu versichern. MUSINUS bzw. Steffen Schlösser ist versichert bei der Künstlersozialkasse (KSK) sowie hierüber auch bei der Techniker Krankenkasse. MUSINUS ist für die Abführung von Künstlersozialabgaben verantwortlich.

- 1.12** Mit der vollständigen Bezahlung der Audioproduktion gehen die Verwertungsrechte auf den Auftraggeber über. Vorher besteht KEIN Verwertungsrecht seitens des Auftraggebers. Die Pflicht zur Aushändigung aller finaler projektzugehöriger Tonträger bzw. Audiodateien an den Auftraggeber besteht nach vollständiger Bezahlung des im Angebot vereinbarten Honorars oder der Gage durch den Auftraggeber. Wurden die Verwertungsrechte ordnungsgemäß nach Bezahlung übertragen, so liegen diese beim Auftraggeber jedoch ausschließlich im vereinbarten Rahmen und zum vereinbarten Zweck vor. Die Abgeltung der Audioproduktion begründet keinen Konkurrenz-Ausschluss. Totale Exklusivität (z.B. keine anderen Tonaufnahmen des Musikers für einen bestimmten Zeitraum) oder Produktexklusivität (z.B. keine andere Kaffeewerbung für einen bestimmten Zeitraum) kann jedoch gegen ein im Einzelfall auszuhandelndes Zusatzhonorar vereinbart werden. Die Exklusivitätsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Urheberrechte verbleiben bei MUSINUS. Er darf seine Audioprodukte bis 1,5 Minuten Spiellänge oder nach Rücksprache mit dem jeweiligen Auftraggeber in ggf. in voller oder vereinbarter Länge für Demonstrationszwecke auf seiner Website zur Verfügung stellen.
- 1.13** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Aufträge durch Kennzeichnungen oder durch schriftliche Angaben klar und deutlich zu formulieren. Aufwände, die zur Klärung missverständlicher Angaben notwendig werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Aufträge, die zur Bearbeitung angeliefert werden, gelten generell als geprüft und vom Kunden freigegeben. MUSINUS haftet nicht für fehlerhaft gelieferte Aufträge. Der Auftrag gilt nach Erbringung der auftragsbezogenen Leistungen als erfüllt. Nachträgliche Änderungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Reklamationen können nur bis maximal 7 Werktagen nach Auslieferung berücksichtigt werden.
- 1.14** Im Rahmen des Auftrags besteht künstlerische Gestaltungsfreiheit. Hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind Reklamationen ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, bzw. nach bereits abgeschlossenem Korrekturschritt des Layouts, so sind vom Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen. Für derlei begonnene, jedoch nicht beendete Arbeiten bleibt der Vergütungsanspruch erhalten.
- 1.15** MUSINUS weist ausdrücklich darauf hin, dass die Versendung von Daten via Internet unverschlüsselt und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geschieht. Für etwaige Schäden, die dem Auftraggeber entstehen (z.B. durch unerlaubten Zugriff Dritter), übernimmt MUSINUS keine Haftung.
- 1.16** MUSINUS ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers und des Projekts nach dem ersten Ausstrahlungs-, bzw. Nutzungs- oder Veröffentlichungstermin öffentlich als Referenzkunden zu nennen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, ein abschließendes offizielles Feedback bzw. eine Rückmeldung dazu abzugeben, wie er die Zusammenarbeit bzw. auch das Resultat daraus wahrnimmt und bewertet. Dieses wird per Email an MUSINUS mitgeteilt, der es offiziell für sein Marketing in Online- oder Printmedien uneingeschränkt und kostenfrei nutzen kann.

2. Absage oder Abbruch des Projektes

Für Faktoren, welche die Realisierung der Leistungspflichten von MUSINUS behindern bzw. nicht ermöglichen, die nicht in seiner Macht stehen, haftet nicht MUSINUS.

2.1 Absage oder Abbruch des Projektes aus Gründen, die MUSINUS nicht zu vertreten hat

Sollte das Projekt abgebrochen oder abgesagt werden aus Gründen, die MUSINUS nicht zu verantworten hat, wie bspw. Absage durch Auftraggeber oder durch Dritte, die durch den Auftraggeber im Projekt involviert sind, sowie durch Fahrlässigkeit vonseiten des Auftraggebers oder dessen weiteren Vertragspartnern wie bspw. die Nicht-Bereitstellung notwendiger Ressourcen und Betriebsmittel, so steht dem MUSINUS folgende Aufwandsentschädigung bzw. Ausfall-Gage zu:

- Im Falle einer Absage innerhalb von 2 Wochen bis 7 Tage vor Projektstart: 66 % der in 2) vereinbarten Gesamt-Gage
- Im Falle einer Absage innerhalb von 7 Tagen bis am Vortag des Projektstarts: 75 % der in 2) vereinbarten Gesamt-Gage
- Im Falle einer Absage des Projekts am ersten Projekttag selbst 100 % der in 2) vereinbarten Gage dieses Projekts.
- **Hinweis:** Hauptaspekt hierfür ist die Absicherung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des geblockten Zeitraums für das obige Projekt, der Vorbereitungszeit dafür und der im Vorfeld erforderlichen Verneinung von anderen möglichen Aufträgen in diesem Zeitraum.

2.2 Absage oder Abbruch aufgrund von höherer Gewalt

Hierzu zählen unvorhersehbare Einflüsse höherer Gewalt (wie bspw. Streik im Transportwesen, nicht vorhersehbare und kurzfristig eintretende starke Verkehrsbehinderungen oder -beeinträchtigungen, desweiteren durch Unwetter, Erkrankung von Steffen Schlösser, Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse o.Ä.). Führt höhere Gewalt vor Beginn der Leistung von MUSINUS zum Ausfall des Projektes, werden beide Vertragspartner grundsätzlich von Ihrer Leistungspflicht befreit. Sollte MUSINUS bereits mit seiner Leistung begonnen haben, bleibt sein Anspruch auf Gage bzw. Honorar anteilig zur bereits erbrachten Leistung bzw. zur investierten Arbeitszeit bestehen. Sollten obige Faktoren, insbesondere auch widrige Bedingungen durch höhere Gewalt bei begonnenen Leistungen durch einen der Vertragspartner festgestellt werden, so steht es MUSINUS frei, umgehend sich und ggf. sein Equipment (wie Instrumente, Mikrofon, PC/Laptop etc.) zu schützen. Sollte kein sicherer (trockener) Platz vorhanden sein, kann die Leistung bis zum vollständigen Wiederherstellen eines einsatzfähigen Arbeitsplatzes abgebrochen werden. MUSINUS haftet in diesem Fall nicht für die aus diesen Umständen resultierenden zeitlichen Verzögerungen und deren Folgen. Ist ein sicherer (trockener Platz) vorhanden, kann MUSINUS seine Leistungen nach vorheriger Sicherung seines Equipments fortführen, solange der Einfluss der höheren Gewalt nicht gesundheitsschädigend oder lebensbedrohlich ist. Ereignisse höherer Gewalt oder eine unvorhersehbare Erkrankung von MUSINUS berechtigen MUSINUS die Fertigstellung der Leistungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils von dem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt entsprechen unvorhersehbare Umstände, z.B. technische Störungen, die MUSINUS die rechtzeitige Fertigstellung trotz größter Anstrengungen unmöglich machen. Hierfür hat MUSINUS den Nachweis zu führen. Dies gilt auch, wenn die Behinderungen während eines Verzuges eintreten. Es steht MUSINUS frei, darüber zu entscheiden, ob eine

Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. In jedem der genannten Fälle bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Gage bestehen.

2.3 Absage oder Abbruch der Leistung von MUSINUS aus anderen Gründen

Sollte die Leistung von MUSINUS aus anderen Gründen entfallen, die MUSINUS selbst zu verantworten hat, so wird der Auftraggeber von der Gagenzahlung und allen sonstigen Leistungen befreit. Ist MUSINUS aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

2.4 Im Falle eines Abbruchs bzw. einer Absage von Veranstaltungen aus Gründen wie in den Abschnitten 2.2 oder 2.3 genannt bemühen sich beide Vertragspartner gemeinsam um einen adäquaten Ersatz, sodass das Projekt möglichst im gegebenen Rahmen stattfinden kann. Dabei wird die bestmögliche Alternative im gemeinsamen Einvernehmen abgestimmt. Das rechtzeitige Finden einer geeigneten Ersatzperson kann nicht garantiert werden, es ist aber im gegebenen zeitlichen Rahmen von beiden Vertragspartnern anzustreben.

3. Haftung & Schadensersatz

- 3.1 Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf MUSINUS vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall behält MUSINUS unter den unter 2.1 genannten Bedingungen seinen Anspruch auf Zahlung der Gage oder ggf. der anteiligen Gage.
- 3.2 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber MUSINUS bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit von MUSINUS bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 3.3 Kann MUSINUS einen verabredeten Produktionstermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Krankheit oder höhere Gewalt, deren Nachweis er auf Anforderung erbringen muss, nicht einhalten, so haftet er nicht für etwa damit verbundene Kosten des Auftraggebers.
- 3.4 MUSINUS haftet nicht für den Inhalt der Produktionen im Falle von dokumentarischen oder realitätsbezogenen Texten wird grundsätzlich die Korrektheit der Textinhalte und ggf. Namen vorausgesetzt, die vonseiten des Auftraggebers vor Projektstart zu klären sind. MUSINUS übernimmt dafür keine Haftung (weder vor, während noch nach der Durchführung der Audioproduktion). Dennoch wird der Auftraggeber natürlich informiert, wenn etwas falsch erscheint, mit Bitte um Korrektur.
- 3.5 MUSINUS haftet nicht für den Inhalt der Produktionen oder für Verletzungen von Leistungsschutzrechten Dritter, insbesondere nicht von Musikverlagen, Künstlern, Rechteinhabern jeglicher Rechte von Musik, Audio-/Soundlogos, Komposition, Text, Bild, für Rechte der GEMA und anderen Musikverwertungsgesellschaften. Die Meldung und Vergütung evtl. GEMA-pflichtiger Titel an die GEMA und das Einholen von Sendeerlaubnissen (sog. „Sync-Recht“) beim Rechteinhaber der Titel (Verlag, Label, etc.) obliegt einzig und alleine dem Auftraggeber. MUSINUS ist ausdrücklich von dieser Pflicht freigestellt und nicht haftbar. Mit jedem Wunsch des Auftraggebers zur Verwendung z.B. eines Musiktitels liegt im gleichen Zug eine Zusicherung durch den Auftraggeber vor, dass der Auftraggeber alle zur Durchführung seines Auftrages erforderlichen Rechte erworben hat oder sie bis Fertigstellung des Auftrages erworben haben wird. Dies ist ggf. auf Wunsch von MUSINUS auch vom Auftraggeber nachzuweisen. Werden innerhalb der Aufträge auf Kundenwunsch geschützte Werke, Musik oder Sprachaufnahmen verwendet, hat der Auftraggeber alle etwaigen Rechte Dritter zu klären. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller überlassenen Daten, Vorlagen, Texte, Bilder/Fotos, Musiktitel etc. berechtigt ist. Bereits der Wunsch des Auftraggebers z.B. einen Funkspot „mit dem Titel X des Künstlers Y“ zu unterlegen beinhaltet die Versicherung, dass der Auftraggeber alle erforderlichen Rechte erworben hat, die zur Durchführung seines Auftrages erforderlich sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Nutzung von Musiktiteln, Audio-/Soundlogos oder jeder anderen Art von Tonaufnahmen oder Bildern/Fotos berechtigt sein, so stellt der Auftraggeber uns von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. MUSINUS ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob und in welcher Form der Inhalt in Auftrag gegebener Produktionen gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Ist dies der Fall, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Nachteile oder Schäden. Rechte seitens der GEMA sind grundsätzlich nicht übertragbar und können daher auch nicht durch Zahlungen an MUSINUS abgetreten werden.
- 3.6 Eventuelle Fremdleistungen erfolgen, wenn sie nicht ausdrücklich Gegenstand eines Auftrages sind, stets im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, auch wenn hierauf von MUSINUS nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Für diese Fremdleistungen übernimmt MUSINUS keinerlei Haftung und/oder Gewähr.
- 3.7 Terminzusagen zu Bearbeitungs- und sonstigen Vorgängen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Bei Verzögerungen die durch Fremdleistungen entstehen übernimmt MUSINUS keinerlei Haftung.
- 3.8 Für vom Auftraggeber überlassenes Audio-, Video- oder Sachmaterial kann maximal nur bis zum Materialwert des Ton- / Bild- / Datenträgers und nur bis zur Höchstdauer von drei Monaten nach Rechnungsstellung eine Haftung übernommen werden.
- 3.9 Sind im Rahmen eines Auftrags Fremdleistungen erforderlich, d.h. Leistungen, die nicht unmittelbar von MUSINUS durchführbar sind, haftet MUSINUS grundsätzlich nicht für Qualität, Pünktlichkeit und Kosten dieser Leistungen. Im Sinne des Auftraggebers übernimmt MUSINUS jedoch nach bestem Wissen und Gewissen die Überwachung und Kontrolle solcher Fremdleistungen gegen den branchenüblichen Aufschlag und die anfallenden zu verauslagenden Kosten. MUSINUS behält sich vor, Kosten für Fremdleistungen ggf. per Vorkasse einzufordern. Im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilte Aufträge, bei denen MUSINUS lediglich als Vermittler auftritt, begründen keine Haftungs- oder Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen MUSINUS. Die Abrechnung von Fremdleistungen erfolgt in der Regel direkt vom jeweiligen Leistungserbringer, sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Entrichtung der gesetzlichen KSK-Abgabe, sofern der jeweilige Auftrag eine solche Abgabe erfordert.

4. Urheber-, Nutzungs- und Leistungsschutzrechte

4.1 Urheberrechte

Die Urheberrechte des Textinhalts und der Idee zu dessen Erstellung verbleiben beim Autor des Textes oder ggf. beim Auftraggeber, sollte er diese Rechte besitzen. Die Urheberrechte der durch MUSINUS erstellten Kompositionen, Songwritings, Instrumental- und/oder Gesangsaufnahmen sowie Sound Designs und Arrangements, auch der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Audiodateien inklusive der dort verwendeten und ebenfalls von MUSINUS erstellten Musiken, Atmosphärensounds, Gesangs- und/oder Sprechertexte und weiterer Klänge verbleiben bei MUSINUS. Die durch MUSINUS aufgenommenen und bearbeiteten Audioprodukte (Umfang des Tonmaterial) darf in der von MUSINUS zur Verfügung gestellten, ganzen Form des Tonmaterials unverändert (d.h. ungeschnitten, in voller Länge, nicht klanglich be- oder überarbeitet) vom Auftraggeber verwendet werden. Dies gilt auch in Verbindung mit anderen Kunstwerken (Video oder weitere Audiodateien Dritter) durch den Auftraggeber, sofern dies vor Projektstart von ihm gegenüber MUSINUS ausdrücklich erklärt bzw. angekündigt wurde. MUSINUS ist bei jeder Veröffentlichung zu nennen, und zwar je nach seiner erbrachten Leistung (Komponist oder Songwriter und/oder Studiomusiker und/oder Audioproduzent und/oder Sänger und/oder Sprecher).

Sollte der Bedarf seitens des Auftraggebers entstehen, das Tonmaterial in veränderter künstlerischer oder klanglicher Form zu nutzen (bspw. auch gekürzte Versionen), so ist eine Freigabe und Bearbeitung von MUSINUS nach dessen Ermessen erforderlich (dies bedarf eines separaten Angebotes sowie dessen Annahme und Bestätigung). Eine Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Absprache mit MUSINUS vor Projektstart sowie eine abweichende Form der Veröffentlichung (in Medium, Ort, Website bzw. Online-Portal und Zeit), die nicht mit MUSINUS vor Projektstart vereinbart und festgelegt wurde, sowie auch die nicht von MUSINUS genehmigte Bearbeitung des von ihm zur Verfügung gestellten Tonmaterials ist untersagt bzw. strafbar und verletzt die Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie die Urheberrechte. Es gilt in diesem Sinne das allgemein gültige Urheberrechtsgesetz Deutschland.

- 4.2** Der Auftraggeber trägt etwaige Gema-Gebühren, sofern diese anfallen sollten. Dies wird im Falle einer Beauftragung von MUSINUS zur Erstellung von Eigenkompositionen nicht der Fall sein, lediglich im Falle des Wunsches seitens des Auftraggebers, Werke von Dritten einzubinden, die ggf. unter GEMA-Schutz stehen – was durch den Auftraggeber zu klären und finanzieren ist. MUSINUS meldet seine Kompositionen und Aufnahmen, die er für dieses Projekt tätigt, nicht bei der Gema an. Somit wird automatisch die Erhebung jeglicher Gema-Gebühren durch Ihn oder durch Dritte ausgeschlossen.

4.3 Nutzungsrechte und Verwertung des Tonmaterials

Bei Erbringung der Leistungspflicht des Auftraggebers, insbesondere der Zahlung wie in Punkt 1.2 beschrieben, überträgt MUSINUS ihm die Verwertungsrechte des Tonmaterials für die Veröffentlichung im dafür jeweils festgelegten Zeitraum für die ebenfalls dafür festgelegten Medien (TV, Internet, Radio, etc.). Das Material darf in den im Angebot genannten Medien genutzt werden, jedoch ausschließlich in der von MUSINUS freigegebenen und zur Verfügung gestellten, unveränderten und ganzen Form. Das bedeutet: MUSINUS überträgt dem Auftraggeber bei urheberrechtlich geschützten Leistungen das urheberrechtliche Nutzungsrecht nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Diese Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Zahlung der Leistungen übertragen. Für die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (z.B. räumlich, sachlich oder zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte) ist eine besondere schriftliche Vereinbarung nötig. Die Urheberrechte für alle von MUSINUS im Auftrag erstellten Audioprodukte verbleiben darüber hinaus bei MUSINUS. Letzterer darf Ausschnitte seiner Audioprodukte (bis 1,5 Minuten Spiellänge) oder nach Rücksprache mit dem jeweiligen Auftraggeber in voller oder vereinbarter Länge für Demonstrationszwecke auf seiner Website zur Verfügung stellen. Das Pressen oder Brennen von Tonträgern, auch das Kopieren auf Datenträger wie USB-Sticks oder externe Festplatten für den Eigenbedarf des Auftraggebers ist gestattet, jedoch keinesfalls die Weitergabe oder der Verkauf von Tonträgern oder Datenträgern an Dritte ohne die Rücksprache mit MUSINUS. Eine Missachtung dieser Urheber- und Nutzungsrechte verletzt das Urheber- und Nutzungsrecht und wird strafrechtlich geahndet.

- 4.4** Die Umwandlung des von MUSINUS zur Verfügung gestellten und für die Verwertung freigegebenen Tonmaterials als komplettes Werk durch den Auftraggeber in ein anderes Dateiformat ist im Nachhinein gestattet, sofern dadurch keine Beschneidung oder kein Eingriff in die Abfolge oder in die künstlerische Gestaltung des Tonmaterials erfolgt. Eventuell damit verbundene Qualitätsverluste liegen nicht in der Verantwortung von MUSINUS. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber im Nachhinein die Umwandlung in andere Dateiformate durch MUSINUS wünscht (dieser Vorgang bedarf ggf. eines separaten Angebotes von MUSINUS).

5. Informationspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, MUSINUS mindestens eine Kalenderwoche vor der ersten Ausstrahlung mitzuteilen, wann eine Audioproduktion, sei es im Original oder in abgeänderter Form, mittels des ursprünglich vereinbarten oder eines anderen Mediums oder eines der neuen Medien, innerhalb eines neuen Gebietes (z.B. lokal, regional, national, international), innerhalb eines bestimmten Zeitraums erscheint bzw. zugänglich gemacht oder gesendet wird, und zwar unter genauer Angabe des Mediums, des Namens des Instituts bzw. der Medienanstalt bzw. des Herausgebers sowie auch des Datums und ggf. der Uhrzeit der Veröffentlichung. Sollte der Auftraggeber diese Informationen in begründeten Ausnahmefällen nicht rechtzeitig geben können, muss er sie MUSINUS in jedem Fall spätestens binnen 10 Tagen nach der Erstausstrahlung nachreichen. Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht fristgemäß nach, so kann MUSINUS 10 % Zinsen p.a. aus dem Rechnungsbetrag für die Zeitspanne verlangen, die zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Information fällig war (spätestens 10 Werktagen ab Ausstrahlung), und dem Tag, an dem der Audioproduzent MUSINUS von der Ausstrahlung erfährt, vergangen ist. Das Recht, im Falle des Zahlungsverzuges nach Rechnungserteilung, Verzugszinsen zu verlangen, bleibt davon unberührt.

6. Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz seitens des Auftraggebers ist diese sofort an MUSINUS mitzuteilen. In diesem Falle steht es im freien Ermessen von MUSINUS, ob er seine Leistungen fortsetzt oder umgehend einstellt. In jedem Fall behält er seinen Anspruch auf Leistungsentschädigung bzw. auf Gage, sei sie auch bis dato anteilig, plus Ausfallkosten bzw. Ausfallschadenserstattungen. Die Erfüllung der Forderung des Gläubigers wird im Falle einer Insolvenz auch aus der Insolvenzmasse heraus verlangt und zwar in voller Höhe.

7. Vertragsverletzung

Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht oder bei Verwendung oder Verbreitung des von MUSINUS produzierten Tonmaterials entgegen der Vereinbarung, z.B. über den vereinbarten Zeitraum oder Bereich hinaus, oder über das vereinbarte Medium hinaus, verpflichtet sich der Auftraggeber – unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Verwertungshonorars – für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Verwertungshonorars an MUSINUS zu zahlen. In gleichem Maße haftet der Auftraggeber für Verstöße, die von auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligten Dritten verursacht werden.

8. Geltung der AGB

Die vorstehenden AGB gelten mit Auftragsvergabe an MUSINUS als vereinbart, im Übrigen gelten nicht automatisch die AGB des Auftraggebers. Etwaige sonstige Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

9. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Mainz in Rheinland-Pfalz, Deutschland.

10. Schlussbestimmung

Sollte eine Klausel in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von Steffen Schlösser, Audioproduzent und auftretender Künstler
(im Folgenden „Künstler“ genannt)
für den Bereich

Musikproduktion „live“ bzw. „Live-Performances“: Musikalische Darbietungen als Dienstleistung bei Veranstaltungen

© MUSINUS (Künstlernaame) – Stand: 03/2019

1. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsabwicklung und zu Leistungen

- 1.1 Für alle Geschäftsvorgänge, Vertragsbeziehungen und Leistungen des Künstlers gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Künstlers, das heißt deren Stand der letzten Aktualisierung zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung seitens des Künstlers. Nach diesem Prinzip gelten die AGB des Künstlers auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Buchung der Leistung (Angebotsbestätigung ist seitens des Auftraggebers oder Veranstalters unterschrieben und per Email oder Post dem Künstler zugesandt) gelten diese Bedingungen ab Erhalt der Angebotsbestätigung als akzeptiert. Es gilt hier das Datum der Auftragsbestätigung. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber und/oder Veranstalter haben keine Gültigkeit und es wird ihnen hiermit widersprochen. Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Sofern Nebenabsprachen getroffen werden, bedürfen diese der Schriftform und ergänzen die vorliegenden AGB des Künstlers nur dann wirksam, sofern diese durch beiderseitige Unterschrift bestätigt werden. Angebote des Künstlers sind freibleibend und unverbindlich. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des BGB.
- 1.2 Als Auftraggeber gilt, wer die Durchführung des Auftrags schriftlich oder mündlich veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf Wunsch des Auftraggebers an einen Dritten erfolgt, d.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und auf Rechnung eines Dritten, hat der Auftraggeber bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für den Künstler keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübermittlers zu überprüfen.
- 1.3 Ein verbindlicher Auftrag mit Leistungspflichterfüllung kommt nur dann zustande, wenn zwei Schritte des Geschäftsgebarens vollständig eingetreten sind:
 - 1.) Das vom Künstler individuell für den Auftraggeber erstellte Angebot wurde von letzterem unterzeichnet und per Fax, E-Mail (ein beigefügter Scan mit eindeutig erkennbarer Unterschrift reicht aus) oder auf dem Postweg an den Künstler zurückgeschickt. Der im Angebot genannte Veranstaltungstermin gilt ab Erhalt des unterschriebenen Angebots seitens des Künstlers als für die darin genannte Veranstaltung noch nicht als fest gebucht mitsamt einer Erfüllungspflicht der dort genannten Leistungen des Künstlers.
 - 2.) Das vom Auftraggeber unterschriebene Angebot muss vom Künstler auf einem der Kommunikationswege (Email, als Scan reicht aus, oder Post oder Fax) nach dessen Erhalt formlos durch eine Auftragsbestätigung durch den Künstler zugesagt werden.
- 1.4 Die Bezahlung durch den Auftraggeber erfolgt jeweils zu 50% des Gesamthonors bzw. der Gesamtgag vor Projektstart (entspricht bei Live-Musik Darbietungen mindestens 15 Werktage vor dem Veranstaltungstermin) sowie zu 50 % nach nach vollständiger Leistungserbringung (Fälligkeit ist sofort, bei Firmenkunden bis 7 Tage nach Leistungserbringung), jeweils auf (Teil-) Rechnung des Künstlers. Alle Bezahlungen erfolgen – soweit nicht anders im Vorfeld vereinbart - auf das vom Künstler in seinen Rechnungen jeweilig genannte Bankkonto.
- 1.5 Das Honorar- bzw. Gagengeheimnis ist zu wahren.
- 1.6 Ein Arbeitsverhältnis wird durch einen Vertrag nicht begründet. Der Künstler arbeitet selbstständig auf eigene Rechnung bzw. auf freiberuflicher Basis und ist in seiner Arbeitsweise, Organisation und Ausstattung sowie in der Realisierungsweise des Projektziels nicht weisungsgebunden.
- 1.7 Der Künstler erstellt aus formalen und steuerlichen Gründen eine Gagen- bzw. Honorarrechnung über die vereinbarten und erbrachten Leistungen aus, die er zum Zwecke seiner freiberuflichen Tätigkeit an seine Künstlersozialkasse oder das Finanzamt sowie auf Wunsch an den Auftraggeber kommuniziert.
- 1.8 Der Auftraggeber wird bei einer Auftragserteilung zum Veranstalter und somit auch zur Abführung von GEMA-Gebühren verpflichtet (öffentliche Aufführung von Musik). Eventuell anfallenden Steuern und Gebühren, insbesondere für GEMA, GVL oder KSK (Künstlersozialkasse), werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen grundsätzlich (entsprechend den gesetzlichen Regelungen) immer vom Auftraggeber getragen. Der Künstler hat keine Bringschuld für das Aushändigen gespielter Liederlisten (auch Playlists oder Setlists). Diese sind ggf. vom Auftraggeber beim Künstler anzufordern.
- 1.9 Als Zahlungsbedingungen gelten die auf dem Angebot bzw. auf der Rechnung vermerkten Bedingungen. Jegliche mündliche Nebenabsprachen zur Zahlungsweise bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Künstler. Grundsätzlich gelten die Konditionen des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen gemäß §286 Abs. 3 BGB.
- 1.10 Sämtliche Zahlungen unterliegen den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Der Künstler ist laut eigener Angabe Steuerinländer und insofern für die Wahrnehmung seiner Steuerpflicht selbst verantwortlich. Der Künstler verpflichtet sich, die ihm obliegenden Steuern und Abgaben aus dem Honorar eigenständig abzuführen und sich entsprechend zu versichern. Der Künstler bzw. Steffen Schlösser ist versichert bei der Künstlersozialkasse (KSK) sowie hierüber auch bei der Techniker Krankenkasse. Der Künstler ist für die Abführung von Künstlersozialabgaben verantwortlich.

- 1.11** Im Rahmen des Auftrags besteht künstlerische Gestaltungsfreiheit. Hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind Reklamationen ausgeschlossen. Die Darbietungsform, Leistungsinhalte bzw. die Auswahl der zu spielenden Liedtitel (Songliste, Playlists oder auch Setlists) oder zu leistenden Textbeiträge sowie deren Version oder Länge obliegt grundsätzlich einzig und allein dem Künstler. Ausnahmen gelten nur dann, wenn diese schriftlich zwischen Auftraggeber und Künstler explizit vor der Angebotserstellung festgehalten wurden und vom Künstler unterschrieben wurden sowie auch beziehungsweise im Angebot selbst schriftlich genannt sind. Wünscht der Auftraggeber während der Leistungserbringung Änderungen oder Abweichungen von den im Vorfeld abgestimmten Leistungsinhalten, so liegt es im Ermessen des Künstlers, ob er diese realisiert. Im Falle der Realisierung durch den Künstler sind vom Auftraggeber ggf. die in Rechnung gestellten Mehrkosten zu tragen.
- 1.12** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Aufträge durch Kennzeichnungen oder durch schriftliche Angaben bereits ab Einholung eines zur Veranstaltung (sowie zu deren den Leistungsanforderungen gegenüber dem Künstler) adäquaten Angebots klar und unmissverständlich zu formulieren. Aufwände, die zur Klärung missverständlicher Angaben notwendig werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine vom Auftraggeber für die Veranstaltung und deren Anforderungen benötigte Beschallungs- und Lichttechnik muss zusätzlich zur Leistung der musikalischen Darbietung des Künstlers separat gebucht werden und ist nicht im Angebot enthalten, wenn diese dort auch nicht separat aufgeführt ist. Der Bedarf an Beschallungs- und/oder Lichttechnik ist vom Auftraggeber bereits bei Nennung der Rahmendaten im Zuge der Angebotseinholung anzugeben. Bei musikalischen Darbietungen in kleinerem Rahmen ist ggf. keine Beschallungstechnik von Nöten, dies ist im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Künstler abzustimmen.
- 1.13** Die anvisierte Gesamtspiellänge wird vom Auftraggeber bereits bei seiner Angebotseinholung genannt und im Angebot des Künstlers festgelegt. Zusätzliche am Veranstaltungstag in Anspruch genommene, begonnene Arbeitsstunden des Künstlers sind mit einem dem Stundensatz von 200 € pro Stunde (zzgl. Umsatzsteuer) voll vom Auftraggeber an den Künstler zusätzlich zu zahlen, wofür der Auftraggeber im Nachgang der Veranstaltung) eine aktualisierte bzw. ergänzte Rechnung mit Berücksichtigung der Kosten für zusätzlich erbrachte Leistungen (wie obig genannt) erhält. Für länger gespielte Spieldauern muss vor Ort eine dokumentierte Vereinbarung getroffen werden. Es reicht hier das formlose Verfassen einer SMS oder einer Email an den Künstler oder die formlose Vereinbarung mit eindeutiger Bezeichnung der Vertragspartner und deren jeweilige Unterschrift auf dem Papier.
- 1.14** Wird der für die Durchführung des Auftrages (inklusive Vorbereitungs- und Nachbereitungsphase) vorgesehene Aufwand aus vom Künstler nicht zu vertretenen Gründen wesentlich überschritten, so kann er das Honorar in einem angemessenen Verhältnis erhöhen.
- 1.15** Zum im Vorfeld zwischen Auftraggeber und Künstler vereinbarten Zeitpunkt des Aufbaus und der technischen Einrichtung, zu welcher auch der "Soundcheck" (klangliche Abstimmung aller Klangerzeuger und technischen Komponenten) ist eine vom Auftraggeber beauftragte Person mit Schlüsselgewalt oder er selbst anwesend. Der Veranstalter sichert einen ungestörten Soundcheck in der Zeitspanne von 120 bis 30 Minuten vor Publikumseinlass zu (in der Regel findet dieser 90 bis 30 Minuten vor Beginn der vereinbarten Spieldauer statt).
- 1.16** Kann der Auftraggeber am Veranstaltungstag nicht selbst anwesend sein, so hat er dies dem Künstler unverzüglich fernmündlich oder per Email mitzuteilen sowie ebenfalls eine genaue schriftliche Auskunft per Email an den Künstler abzugeben, welche entscheidungsbefugten Personen stellvertretend am Veranstaltungstag für ihn anwesend sein werden.
- 1.17** Bei Auftritten, die (z.B. als musikalischer Walkact) über einen längeren Zeitraum dargeboten werden, beinhaltet die Auftrittsdauer bzw. Spiellänge oder Spieldauer auch Pausen, die für die optimale Qualität der Darbietung notwendig sind, vom Künstler jedoch möglichst kurz gehalten werden.
- 1.18** Für Veranstaltungen bis 300 Personen werden mindestens vier normale Stromanschlüsse 240V / 16A benötigt. Der Veranstalter sorgt für ausreichend Stromanschlüsse in Bühennähe. Für Veranstaltungen ab 300 bis 500 Personen und mehr kann ein Starkstromanschluss erforderlich sein. Bei Außenveranstaltungen hat der Veranstalter eine überdachte Auftrittsfäche bereitzustellen. Der Künstler meldet die Anzahl der am Auf- und Abbau, Steuern von Ton und/oder Licht beteiligten technischen Mitarbeiter (technisches Personal) bis spätestens 5 Werktagen vor der Veranstaltung an. Für deren Arbeitslohn ist nur der Künstler verantwortlich.
- 1.19** Der Künstler ist zu jeder Zeit als Urheber berechtigt, für eigene Bewerbungs- oder Marketingzwecke Live-Mitschnitte bzw. Aufnahmen (auch: Live-Recordings) seiner musikalischen Darbietungen anzufertigen. Er kann das Tonmaterial (keine Videos!) ohne Absprache mit dem Auftraggeber frei verwenden, solange nur seine Leistung darin enthalten ist und keine sonstigen Urheber- oder personenbezogenen Datenschutzrechte dadurch verletzt werden. Im Falle von Live-Musik-Recordings bzw. Live-Mitschnitten, die seitens des Auftraggebers gewünscht werden, gelten folgende Regelungen: Aufzeichnungen, Bearbeitungen und Fertigstellungen von etwaigen Mitschnitten von Live-Auftritten des Künstlers sind in jedem Fall mit erhöhtem Aufwand und daher mit zusätzlichen Kosten verbunden. Der Wunsch eines Live-Mitschnitts ist vom Auftraggeber bis spätestens fünf Werktagen vor der Veranstaltung mitzuteilen, was ein dafür separates Angebot seitens des Künstlers zur Folge hat oder die Erweiterung des bestehenden Angebots um die entsprechenden Aufwandskosten zur Folge hat. Mit der vollständigen Bezahlung des Mitschnitts bzw. des Klangmaterials (auch in Form elektronischer Dateien) seitens des Auftraggebers gehen die Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über, die Verwertungsrechte verbleiben – falls nicht anders vereinbart – beim Künstler. Der Erwerb der Verwertungsrechte ist gesondert in einem Angebot des Künstlers aufzuführen und wird zusätzlich berechnet. Vor vollständiger Bezahlung besteht KEIN Nutzungs- oder Verwertungsrecht seitens des Auftraggebers. Die Pflicht zur Aushändigung aller finaler projektzugehöriger Tonträger bzw. Audiodateien an den Auftraggeber besteht nach vollständiger Bezahlung des im Angebot vereinbarten Honorars oder der Gage durch den Auftraggeber. Wurden die Verwertungsrechte ordnungsgemäß nach Bezahlung übertragen, so liegen diese beim Auftraggeber jedoch ausschließlich im vereinbarten Rahmen und zum vereinbarten Zweck vor. Die Abgeltung der Audioproduktion begründet keinen Konkurrenz-Ausschluss. Totale Exklusivität oder Produktexklusivität kann jedoch gegen ein im Einzelfall auszuhandelndes Zusatzhonorar vereinbart werden. Die Exklusivitätsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Urheberrechte verbleiben in jedem Fall beim Künstler. Er darf seine Audioprodukte in voller oder vereinbarter Länge für Demonstrationszwecke auf seiner Website zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Anmerkung zu Punkt 1.17: Siehe ebenso Punkt 4 und dortige Unterpunkte zum Thema „Urheber-, Nutzungs- und Leistungsschutzrechte“ in Bezug auf Live-Mitschnitte in Form von Audio- oder Videomaterial.

- 1.20 Der Künstler weist ausdrücklich darauf hin, dass die Versendung von Daten via Internet unverschlüsselt und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geschieht. Für etwaige Schäden, die dem Auftraggeber entstehen (z.B. durch unerlaubten Zugriff Dritter), übernimmt der Künstler keine Haftung.
- 1.21 Der Künstler ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers und des Projekts nach dem ersten Ausstrahlungs-, bzw. Nutzungs- oder Veröffentlichungstermin öffentlich als Referenzkunden zu nennen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, ein abschließendes offizielles Feedback bzw. eine Rückmeldung dazu abzugeben, wie er die Zusammenarbeit bzw. auch das Resultat daraus wahrnimmt und bewertet. Dieses wird per Email an den Künstler mitgeteilt, der es offiziell für sein Marketing in Online- oder Printmedien uneingeschränkt und kostenfrei nutzen kann.
- 1.22 Der Auftraggeber sorgt für einen sicheren, trockenen Ort der Darbietung, der auch eine ausreichende, befestigte und ebene Fläche für den Künstler mitsamt der dafür vorgesehenen musikalischen und technischen Ausrüstung ausreichendes Licht und elektrischen Strom aufweist (Ausnahme für letzteres: bei sogenannten „Unplugged“-Veranstaltungen bzw. soundtechnisch unverstärkten Darbietungen – sofern so vereinbart - ist kein Strom erforderlich). Das Beschallungssystem (bzw. die Soundanlage oder auch PA-Anlage) kann der Auftraggeber über den Künstler separat buchen, der dieses für die Dauer der Darbietung bereitstellt.
- 1.23 Der Auftraggeber sorgt für einen reibungslosen, sicheren und ungestörten Ablauf der Veranstaltung, auch mit Hinblick auf die Sicherstellung aller in Punkt 3 und 4 (sowie deren Unterpunkten) genannten Bestimmungen, sofern diese ihn als Auftraggeber und Veranstalter verpflichtend betreffen. Je nach Größenordnung der Veranstaltung organisiert und stellt der Veranstalter für die Realisierung dahingehend Sicherheitspersonal (Security) an den entsprechenden Stellen (Ein-/Ausgänge, Bühne, ggf. Zutritt zum Backstage-Bereich).
- 1.24 Dem Künstler und seinem technischen Personal (soweit es für den Einsatz zur Realisierung der Veranstaltung je nach deren Größenordnung und nach vorheriger Absprache erforderlich ist) ist bei der Ankunft am Veranstaltungsort vom Auftraggeber ein geeigneter, sicherer und abschließbarer Raum zum Aufenthalt und zum Umkleiden zur Verfügung zu stellen (ab 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung über die Dauer der Darbietungen, in den Pausen und bis 2 Stunden nach Ende der tatsächlichen Spieldauer). Der Raum sollte ausschließlich dem Künstler und ggf. seinem Personal zugänglich sein, wofür der Veranstalter dem Künstler einen Schlüssel aushändigt oder ausreichendes Sicherheitspersonal vom Veranstalter organisiert wird.
- 1.25 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Künstler für seine Darbietungen eine ausreichend große Fläche sowie genug Platz für den Aufbau aller benötigten Instrumente und Zubehörteile und ggf. gebuchten Beschallungsanlage (PA-System wie ggf. im Angebot genannt und gebucht) zur Verfügung steht: Die Mindestgröße beträgt 4,0 Meter Breite sowie 2,5 Meter Tiefe. Die Bühne muss dem Künstler und/oder seinem technischen Personal mindestens 2,5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn zwecks Aufbau und Vorbereitungen besetzen zur Verfügung stehen und nach deutschen Vorschriften bzw. hier geltenden Normen zur Bühnensicherheit und Veranstaltungstechnik nutzbar sein (siehe weiterführend dazu Punkt 1.32), andernfalls besteht grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters und er trägt alle etwaigen, durch unsichere Gegebenheiten entstehenden persönlichen oder materiellen Schadenskosten.
- 1.26 Die in 1.21 genannte Fläche für Darbietungen des Künstlers muss desweiteren bei Veranstaltungen im Freien trocken und überdacht sein, sodass auch bei Schlagregen (Regen von der Seite) zusätzlich zur minimalen Bühnengröße zwei Meter an jeder Seite als Nässe-Puffer eingeplant werden. Bei widrigen Wetterbedingungen, welche die Ausrüstung des Künstlers gefährden bzw. beschädigen können, wird der Aufbau und der Start des Events um die Dauer des Anhaltens dieser Zustände verzögert, maximal jedoch bis zu 50% der vereinbarten Spiel- oder Anwesenheitsdauer. Sollten diese 50% überschritten werden, so gilt Punkt 2.2 bezüglich höherer Gewalt.
- 1.27 Der Künstler und sein technisches Personal (soweit am Auftrag beteiligt) sind bereit, eine Wartezeit von 30 Minuten bis zum tatsächlichen Veranstaltungsbeginn in Kauf zu nehmen. Falls mit der Veranstaltung nach Ablauf dieser Wartezeit aus Gründen nicht begonnen werden kann, die der Künstler nicht zu vertreten hat, oder falls ein ungestörter Ablauf aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist, die der Künstler nicht zu vertreten hat, so entfällt die Leistungsverpflichtung des Künstlers unter Fortbestehen des vollen Honoraranspruchs. Bei einer vereinbarten Spieldauer verkürzt sich die Spielzeit entsprechend der überschrittenen Wartezeit unter Beibehaltung der anfangs festgelegten Endzeit. Der Künstler ist bemüht, den vereinbarten Veranstaltungstermin und die vereinbarte Spielzeit pünktlich einzuhalten. Der Auftraggeber räumt andererseits eine Karenzzeit von 30 Minuten ein (bspw. durch Verspätungen im Ablauf, die nicht dem Künstler angelastet werden können wie bspw. eintretende Faktoren höherer Gewalt (bspw. Glatteis, Staus, Streiks, etc., ähnlich wie in Punkt 2.2 genannt). Bei voraussehbaren Verzögerungen wird der Künstler oder der Auftraggeber rechtzeitig telefonisch oder per Telefon oder E-Mail unterrichtet.
- 1.28 Was nicht vorher unter beiderseitigem Einvernehmen als Programminhalt vereinbart wurde, muss auch nicht vom Künstler auf Zuruf gespielt werden. Es liegt zu jedem Zeitpunkt in seinem Ermessen, ob und inwiefern er spontaner Wünsche vonseiten des Publikums oder des Auftraggebers während der Veranstaltung nachkommt. Sollten nach spontaner Absprache zwischen Auftraggeber und Künstler vor Ort zusätzliche Leistungen bzw. Darbietungen vom Künstler im Rahmen der Veranstaltung über den im Angebot vereinbarten Programminhalt hinaus erbracht worden sein, so kann deren Auflistung bzw. Abrechnung in der finalen Honorarrechnung des Künstlers mit Anspruch auf Bezahlung durch den Auftraggeber erfolgen.
- 1.29 Der Künstler und technisches Personal erhalten im Rahmen der Veranstaltung und Ihrer Anwesenheitsdauer zuzüglich der Dauer für Auf- und Abbau freie Parkmöglichkeiten vor Ort. Für Veranstaltungen, deren Dauer nicht mehr als zwei Stunden beträgt und die mit einer elektronischen Musik-Anlage unterstützt werden, muss ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Auftrittsortes bereitgestellt werden, der einen reibungslosen Auf- und Abbau gewährleistet. Ebenfalls muss gewährleistet sein, dass die Transportfahrzeuge während der Spieldauer (die im bestätigten Angebot vereinbarte Anzahl von Stunden für die gebuchte Musik-Darbietung) nicht versetzt werden müssen, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Muss ein kostenpflichtiger Parkplatz genutzt werden, übernimmt der Auftraggeber die Parkgebühren. Bei Veranstaltungen an einem – z.B. durch ein Navigationsgerät – nicht fest definierten Ort (z.B. „Schiffanlegestelle“) ist dem Künstler mindestens drei Werktage vor dem Veranstaltungstermin ein

Lageplan oder sonstiges zur Verfügung zu stellen, um eine optimale, zielgenaue Anfahrt zu gewährleisten. Sollte es notwendig sein, muss ein Parkplatz durch den Auftraggeber reserviert werden, um evtl. Verspätungen im Ablauf zu vermeiden.

- 1.30** Der Künstler und technisches Personal erhalten freie Getränke und Verpflegung im Rahmen der Veranstaltung über die Dauer ihrer Anwesenheit im üblichen, vertretbaren Maß.
- 1.31** Der Künstler kann dem Veranstalter eine Liste mit bis zu 10 Personen vorlegen, die als Gäste der Künstler freien Eintritt zur Veranstaltung haben, ohne dass dadurch den Künstlern oder den genannten Personen Kosten entstehen.
- 1.32** Bezugnehmend zu Punkt 1.25 werden hier beispielhaft zu berücksichtigende, in Deutschland geltende Normen und Vorschriften der Veranstaltungstechnik bzw. zur Bühnensicherheit aufgelistet, die vom Auftraggeber bzw. auch von dessen technischen Personal zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit für den Künstler und sein technisches Personal zu beachten sind:
- BGV / GUV-VC1 Unfallverhütungsvorschrift
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
 - DIN 56950
Maschinentechnische Einrichtungen, sicherheitstechnische Anforderungen
 - DIN EN 1991-1-1
Einwirkung auf Tragwerke, Teil 1: Eigengewichte und Nutzlasten im Hochbau
 - DIN EN 1999-1-1 Eurocode 9
Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken, Teil 1-1 Allgemeine Bemessungsregeln
 - DIN 15921 gültig seit 09/2015
Veranstaltungstechnik – Podeste und Zargen aus Aluminium – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
 - DIN 15920-11
Veranstaltungstechnik – Podestarten Teil 11
Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer aus Holz
 - DIN 18032/4
Sporthallen - Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung - Teil 4 doppelschalige Trennvorhänge
- 1.33** Fahrtkosten, die aus notwendigen Fahrten für die Realisierung des vereinbarten Auftrags entstehen, werden grundsätzlich vom Auftraggeber getragen. Gefahrene Strecken für erforderliche Vorbereitungen (außer Proben; gemeint sind hier Vorbereitungen im direkten Bezug zu besonderen Anforderungen der Veranstaltung wie bspw. Materialbeschaffung (Licht- oder Beschallungstechnik), oder Besprechungen mit dem Auftraggeber oder dessen Personal) sowie für die Veranstaltung selbst (inklusive evtl. erforderlicher Ortswechsel für diverse Programmpunkte) werden vom Künstler pauschal mit 30ct/km (Fahrtkosten für Treibstoff, Versicherung und Verschleiß) berechnet und in der finalen Rechnung aufgeführt. Zur Berechnung der Wegstrecke ist der Online-Anbieter „Google-Maps“ zulässig. Hier ist die tatsächlich gefahrene Strecke maßgeblich (z.B. auch bei situationsbedingten Verkehrsbehinderungen oder Umleitungen, die nicht von Google-Maps berücksichtigt werden).
- 1.34** Bei Veranstaltungen, die weiter als 250 km vom Wohnort des Künstlers (67591 Wachenheim) entfernt sind, wird in jedem Fall eine Übernachtung pro Veranstaltungstag pro Person (ggf. für technisches Personal soweit für den Einsatz erforderlich) vom Künstler berechnet. Bei Veranstaltungen, die weiter als 150 km vom Wohnort des Künstlers (67591 Wachenheim) entfernt sind, die zudem eine Buchung einer Beschallungs- oder Lichtanlage über den Künstler beinhalten sowie nach 21:00 Uhr enden, wird eine Übernachtung pro Veranstaltungstag pro Person vom Künstler berechnet. Die Übernachtungskosten belaufen sich je nach dem am Veranstaltungsort üblichen (bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld üblichen) Übernachtungskosten des Mittelklassebereichs (3 Sterne oder vergleichbar, inkl. Frühstück) und werden grundsätzlich vom Auftraggeber voll getragen. Der Künstler organisiert sich seine Unterkunft sowie selbige für technisches Personal selbstständig. Ausnahme für letzteres: der Auftraggeber signalisiert dem Künstler zeitnah (höchstens 2 Wochen nach Auftragsbestätigung, jedoch mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung), dass er vom Preis-Leistungsverhältnis her lukrativere und für den Künstler qualitativ akzeptable Unterkünfte bereitstellen kann. Wird die Unterkunft nach vorheriger Abstimmung mit dem Künstler demnach vom Auftraggeber gestellt bzw. organisiert, so achtet diese auf eine ausreichende Anzahl von Hotelzimmern der Mittelklasse (drei Sterne oder mehr, oder gleichwertig, inkl. Frühstück und Internetzugang), sowie auch auf die Organisation einer sicheren Parkmöglichkeit für sein musikalisches und technisches Equipment in einem überwachten Bereich. Die Unterkunft und die sichere Parkmöglichkeit sind vor deren Buchung durch den Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Künstler abzustimmen und müssen in JEDEM Fall von Künstler vorher bestätigt werden.

2. Absage oder Abbruch des Projektes

Für Faktoren, welche die Realsierung der Leistungspflichten des Künstlers behindern bzw. nicht ermöglichen, die nicht in seiner Macht stehen, haftet nicht der Künstler.

2.1 Absage oder Abbruch des Projektes aus Gründen, die der Künstler nicht zu vertreten hat

Sollte das Projekt abgebrochen oder abgesagt werden aus Gründen, die der Künstler nicht zu verantworten hat, wie bspw. Absage durch Auftraggeber oder durch Dritte, die durch den Auftraggeber im Projekt involviert sind, sowie durch Fahrlässigkeit vonseiten des Auftraggebers oder dessen weiteren Vertragspartnern wie bspw. die Nicht-Bereitstellung notwendiger Ressourcen und ausreichender Betriebsmittel (wie u.a. in Punkt 1 und in dortigen Unterpunkten genannt), so steht dem Künstler folgende Aufwandsentschädigung bzw. Ausfallgage zu:

- Im Falle einer Absage innerhalb von 24 Wochen oder mehr Wochen vor der Veranstaltung bis 12 Wochen vor der Veranstaltung: 25 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)

- Im Falle einer Absage innerhalb von 12 Wochen vor der Veranstaltung bis 6 Wochen vor der Veranstaltung: 35 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 6 Wochen vor der Veranstaltung bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung: 50 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung: 66 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 2 Wochen bis 7 Tage vor der Veranstaltung: 75 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage innerhalb von 7 Tagen bis am Vortag der Veranstaltung: 85 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt)
- Im Falle einer Absage am Tag der Veranstaltung selbst, sei es vor oder während der Veranstaltung: 100 % der vereinbarten Auftragssumme (wie im gültigen Angebot genannt) plus ggf. angefallene Fahrt- und Übernachtungskosten (0,30ct/km vom Wohnort des Trauredners bzw. Künstlers zum Ort der Darbietung und zurück)
- **Hinweis:**
Hauptaspekt hierfür ist die Absicherung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des geblockten Zeitraums für das obige Projekt, der Vorbereitungszeit dafür und der im Vorfeld erforderlichen Verneinung von anderen möglichen Aufträgen in diesem Zeitraum. Sollte es nach Absagen einer Veranstaltung durch den Auftraggeber zu einem garantierten, neuen Auftrag an einem anderen Termin kommen (nur in Verbindung mit einem neuen, vom Auftraggeber unterzeichneten Angebot für diesen neuen Termin), werden die Stornokosten gesondert geregelt. Siehe dazu folgende Sondervereinbarungsoption.
- **Optionale Sondervereinbarung und Entgegenkommen bei vom Auftraggeber abgesagten Veranstaltungen:**
Optionale Sondervereinbarung bei Veranstaltungen, die vom Auftraggeber abgesagt wurden: Auf Initiative des Auftraggebers bzw. Veranstalters hinsichtlich des Vorschlagens mehrerer neuer optionaler Veranstaltungstermine, die (ausgehend vom abgesagten Veranstaltungstermin) in den kommenden zwölf Kalendermonaten liegen müssen, kann der Künstler mit dem Veranstalter einen neuen Veranstaltungstermin zu ähnlichen Konditionen finden. Dies ist optional und zu keinem Zeitpunkt zwingend. Die Terminvorschläge sind in diesem Fall vom Veranstalter binnen 14 Tage nach der/den ausgefallenen Vorstellung/en dem Künstler per Email oder telefonisch mitzuteilen. Es steht dem Künstler frei, einen/mehrere Ersatztermin/e für den/die ausgefallene/n Vorstellung/en einzuwilligen oder nicht. Der Künstler versucht je nach Terminlage seines Veranstaltungskalenders die Realisierung etwaiger Ersatztermine für die ausgefallene/n Vorstellung/en im Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach der ausgefallenen Vorstellung/en zu ermöglichen. Bei Vereinbarung und vollständiger, ordnungsgemäßer Durchführung eines neuen Veranstaltungstermins für die entfallene Veranstaltung wird die fällige Ausfallgage des ausgefallenen Veranstaltungstermins vollständig angerechnet, d.h. die Ausfallgage wird von der Gage und Rechnungssumme der neu abgehaltenen Veranstaltung abgezogen. Es gelten dann die jeweils zum Vereinbarungszeitpunkt des neuen Termins gültigen Preise bzw. Preislisten und AGB des Künstlers. Es kann in diesem Fall kein negativer Betrag bzw. keine Gutschrift erfolgen, falls ein geringerer Leistungsaufwand (hier z.B. auch: kleineres Publikum) einkalkuliert wird. Gibt es einen für den neuen Veranstaltungstermin höheren Leistungsaufwand (oder ein größeres Publikum), so wird dieser zusätzlich dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Maßgeblich ist hier der Zeitpunkt des Abschlusses einer neuen Vereinbarung durch Annahme des Auftrags vonseiten des Künstlers. Es gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preise des Künstlers mit zugehörigen, aktuellen AGB dieses Zeitpunkts. Die korrekte Durchführung der neuen terminlich vereinbarten Veranstaltung vonseiten des Veranstalters und des Künstlers auf Basis der zum neuen Zeitpunkt geltenden AGB ist für diese Sondervereinbarung zwingend.

2.2 Absage oder Abbruch aufgrund von höherer Gewalt

Hierzu zählen unvorhersehbare Einflüsse höherer Gewalt (wie bspw. Streik im Transportwesen, nicht vorhersehbare und kurzfristig eintretende starke Verkehrsbehinderungen oder -beeinträchtigungen, desweiteren durch Unwetter, Unfälle, Erkrankung von Steffen Schlösser, Naturkatastrophen, technisch bedingte Ausfälle, kriegerische Ereignisse o.Ä.). Führt höhere Gewalt vor Beginn der Leistung des Künstlers zum Ausfall der Veranstaltung oder zum Ausfall des Künstlers, werden beide Vertragspartner grundsätzlich von Ihrer Leistungspflicht befreit. Sollte der Künstler bereits mit seiner Leistung begonnen haben, bleibt sein Anspruch auf Gage bzw. Honorar anteilig zur bereits erbrachten Leistung bzw. zur investierten Arbeitszeit bestehen. Sollten obige Faktoren, insbesondere auch widrige Bedingungen durch höhere Gewalt bei begonnenen Leistungen durch einen der Vertragspartner festgestellt werden, so steht es dem Künstler frei, umgehend sich und ggf. sein Equipment (wie Instrumente, Mikrophon, PC/Laptop etc.) zu schützen – in diesem Fall leisten sich beide Vertragspartner soweit wie möglich Hilfestellung zur Schadensminimierung vor Ort. Sollte in diesem Fall kein sicherer (trockener) Platz zur Unterbringung von Personen und Ausrüstung vorhanden sein, kann die Leistung bis zum vollständigen Wiederherstellen eines einsatzfähigen Arbeitsplatzes abgebrochen werden. Der Künstler haftet in diesem Fall nicht für die aus diesen Umständen resultierenden zeitlichen Verzögerungen und deren Folgen. Ist ein sicherer (trockener Platz) vorhanden, kann der Künstler seine Leistungen nach vorheriger Sicherung seines Equipments fortführen, solange der Einfluss der höheren Gewalt nicht gesundheitsschädigend oder lebensbedrohlich ist. Ereignisse höherer Gewalt oder eine unvorhersehbare Erkrankung des Künstlers berechtigen den Künstler die Fertigstellung der Leistungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit zu vermindern, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils von dem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt entsprechen unvorhersehbare Umstände, z.B. technische Störungen, die den Künstler die rechtzeitige Fertigstellung trotz größter Anstrengungen unmöglich machen. Hierfür hat der Künstler den Nachweis zu führen. Dies gilt auch, wenn die Behinderungen während eines Verzuges eintreten. Es steht dem Künstler frei, darüber zu entscheiden, ob eine Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. In jedem der genannten Fälle bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Gage bestehen. Aus den gleichen Gründen ist der Künstler berechtigt, im Falle der Ermöglichung einer (wenn auch nur zeitlich oder inhaltlich eingeschränkten) Fortführung seiner Leistungen einzelne Programmpunkte zu streichen oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch andere zu ersetzen. Im Todesfall des Künstlers vor oder während der

Leistungserbringung verzichtet der Auftraggeber auf jegliche Leistungs- oder Ersatzansprüche gegenüber ihm, seinem technischen Personal oder seiner Angehörigen.

2.3 Absage oder Abbruch der Leistung des Künstlers aus anderen Gründen

Sollte die Leistung des Künstlers aus anderen Gründen entfallen, die der Künstler selbst zu verantworten hat, so wird der Auftraggeber von der Gagenzahlung und allen sonstigen Leistungen befreit. Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Etwaige bereits vom Auftraggeber an den Künstler gezahlte Beträge (Vorauszahlungen, Anzahlungen) werden in diesem Fall zurückerstattet.

- 2.4 Im Falle eines Abbruchs bzw. einer Absage von Veranstaltungen aus Gründen wie in den Abschnitten 2.2 (Ausnahme: Todesfall) oder 2.3 genannt bemühen sich beide Vertragspartner gemeinsam um einen adäquaten Ersatz, sodass das Projekt möglichst im gegebenen Rahmen stattfinden kann – sofern dies zeitlich noch realisierbar ist. Dabei wird die bestmögliche Alternative im gemeinsamen Einvernehmen abgestimmt. Der Künstler übernimmt keine etwaigen Differenzkosten, die entstehen können. Das rechtzeitige Finden einer geeigneten Ersatzperson kann nicht garantiert werden, es ist aber im gegebenen zeitlichen Rahmen von beiden Vertragspartnern anzustreben. Ist es aufgrund widriger Umstände, die sich aus Gründen wie in 2.2. und 2.3 ergeben nicht möglich, einen adäquaten Ersatz rechtzeitig zu finden, so ist dies weder dem Auftraggeber noch dem Künstler anzulasten.
- 2.5 Ein etwaiger Rücktritt vom Vertrag oder von der Auftragserteilung hat so früh wie möglich fernmündlich oder schriftlich mit Begründung zu erfolgen.

3. Haftung & Schadensersatz

- 3.1 Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall behält der Künstler unter den unter 2.1 genannten Bedingungen seinen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Auftragssumme oder ggf. des entsprechenden Anteils daraus.
- 3.2 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 3.3 Kann der Künstler einen verabredeten Veranstaltungstermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Krankheit oder höhere Gewalt, deren Nachweis er auf Anforderung erbringen muss, nicht einhalten, so haftet er nicht für etwa damit verbundene Kosten des Auftraggebers.
- 3.4 Der Künstler haftet nicht für den Inhalt der Veranstaltungen oder für Verletzungen von Leistungsschutzrechten Dritter, insbesondere nicht von Musikverlagen, Künstlern, Rechteinhabern jeglicher Rechte von Musik, Audio-/Soundlogos, Komposition, Text, Bild, für Rechte der GEMA und anderen Musikverwertungsgesellschaften. Die Meldung und Vergütung evtl. GEMA-pflichtiger Titel an die GEMA und das Einholen von Sendeerlaubnissen (sog. „Sync-Recht“) beim Rechteinhaber der Titel (Verlag, Label, etc.) obliegt einzig und alleine dem Auftraggeber. Der Künstler ist ausdrücklich von dieser Pflicht freigestellt und nicht haftbar. Mit jedem Wunsch des Auftraggebers zur Verwendung z.B. eines Musiktitels liegt im gleichen Zug eine Zusicherung durch den Auftraggeber vor, dass der Auftraggeber alle zur Durchführung seines Auftrages erforderlichen Rechte erworben hat oder sie bis zum (Leistungs-) Beginn der Veranstaltung bzw. des zugehörigen Auftrages erworben haben wird. Dies ist ggf. auf Wunsch des Künstlers auch vom Auftraggeber nachzuweisen. Werden innerhalb der Aufträge auf Kundenwunsch geschützte Werke, Musik oder Sprachaufnahmen verwendet, hat der Auftraggeber alle etwaigen Rechte Dritter zu klären. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller überlassenen Daten, Vorlagen, Texte, Bilder/Fotos, Musiktitel etc. berechtigt ist. Bereits der Wunsch des Auftraggebers z.B. eine Pausen-Playliste mit diversen Titeln von diversen Künstlern für das Publikum laufen zu lassen, beinhaltet die Versicherung, dass der Auftraggeber alle erforderlichen Rechte erworben hat, die zur Durchführung seines Auftrages erforderlich sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Nutzung von Musiktiteln, Audio-/Soundlogos oder jeder anderen Art von Tonaufnahmen oder Bildern/Fotos berechtigt sein, so stellt der Auftraggeber den Künstler von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Der Künstler ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob und in welcher Form der Inhalt in Auftrag gegebener Leistungen gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Ist dies der Fall, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Nachteile oder Schäden. Rechte seitens der GEMA sind grundsätzlich nicht übertragbar und können daher auch nicht durch Zahlungen an den Künstler abgetreten werden.
- 3.5 Eventuelle Fremdleistungen (wie z.B. bei größerem Bedarf des Auftraggebers an Beschallungs- oder Lichttechnik, den der Künstler nicht durch eigene Ausrüstung decken kann) erfolgen, wenn sie nicht ausdrücklich Gegenstand eines Auftrages sind, stets im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, auch wenn hierauf vom Künstler nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Für diese Fremdleistungen übernimmt der Künstler keinerlei Haftung und/oder Gewähr.
- 3.6 Sind im Rahmen eines Auftrags Fremdleistungen erforderlich, d.h. Leistungen, die nicht unmittelbar vonseiten des Künstlers durchführbar sind, haftet der Künstler grundsätzlich nicht für Qualität, Pünktlichkeit und Kosten dieser Leistungen. Im Sinne des Auftraggebers übernimmt der Künstler jedoch nach bestem Wissen und Gewissen die Beschaffung und Organisation solcher Fremdleistungen gegen den branchenüblichen Aufschlag und die anfallenden zu verauslagenden Kosten. Der Künstler behält sich vor, Kosten für Fremdleistungen ggf. per Vorkasse einzufordern. Im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilte Aufträge, bei denen der Künstler lediglich als Vermittler auftritt, begründen keine Haftungs- oder Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Künstler. Die Abrechnung von Fremdleistungen erfolgt in der Regel direkt vom jeweiligen Leistungserbringer, sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Entrichtung der gesetzlichen KSK-Abgabe, sofern der jeweilige Auftrag eine solche Abgabe erfordert.

- 3.7** Terminzusagen zu Bearbeitungs- und sonstigen Vorgängen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Bei Verzögerungen, die durch Fremdleistungen entstehen, übernimmt der Künstler keinerlei Haftung.
- 3.8** Für vom Auftraggeber überlassenes Audio-, Video- oder Sachmaterial kann maximal nur bis zum Materialwert des Ton- / Bild- / Datenträgers bzw. zum Zeitwert des Sachmaterials und nur bis zur Höchstdauer von zwei Monaten nach Rechnungsstellung eine Haftung übernommen werden.
- 3.9** Der Auftraggeber haftet für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Künstlers während der Veranstaltung. Der Auftraggeber haftet in voller Höhe für nicht durch den Künstler selbst verursachte Schäden an dessen Instrumenten oder technischer Ausrüstung, sowie für Schäden, die aufgrund grober Fahrlässigkeit sowie aufgrund von mangelnden Sicherheitsvorkehrungen seitens des Veranstalters entstehen, insbesondere auch dann, wenn Sie durch versehentliche, unvorsichtige oder randalierende Personen des Publikums oder des Personals seitens des Veranstalters oder Auftraggebers verursacht werden. Ebenso haftet der Auftraggeber in voller Höhe für den Diebstahl von Instrumenten oder von technischen Geräten sowie Komponenten der technischen Ausrüstung (auch Kleinteile) des Künstlers im Rahmen der Veranstaltung, die sich auf dem Veranstaltungsgelände während der Veranstaltung oder in der Vorbereitungs- oder Nachbereitungsphase auf dem Gelände des Veranstalters oder Auftraggebers zutragen (bspw. Auf- und Abbauphase, sowie mündliche Besprechungen vor Ort zur Organisation bzw. Vorgehensweise, i. d. R. und sofern nicht im Angebot anders benannt zwei Stunden vor und nach der Veranstaltung). Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Ablauf der Veranstaltung inklusive der Vorbereitungs- und Nachbereitungsphase sicher und ordnungsgemäß vonstattengeht.
- 3.10** Die Haftpflicht im Rahmen der Darbietungen des Künstlers wird vom Auftraggeber übernommen, solange der Künstler und ggf. das von letzterem engagierte technische Personal nicht grob fahrlässig handeln.
- 3.11** Das betriebliche und persönliche Risiko der Veranstaltung trägt der Veranstalter. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Künstler oder einer solchen beruht, die ihm zuzurechnen ist.

4. Urheber-, Nutzungs- und Leistungsschutzrechte

4.1 Urheberrechte

Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch den Künstler gestattet. Führt der Auftraggeber selbst oder durch Dritte Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen durch, so ist dies nur durch rechtzeitige Rücksprache (mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung) mit dem Künstler und NUR mit dessen Zustimmung gestattet. Stimmt der Künstler dem zu, so hat der Auftraggeber das erstellte Foto-, Film- oder/und Tonmaterial komplett und ungekürzt dem Künstler kostenfrei und zeitnah nach der Veranstaltung (bis allerspätestens 2 Wochen danach) zur Verfügung zu stellen. Ebenso kann der Künstler nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen von Dritten erstellen lassen, die er diesem ebenso zur Verfügung stellt. Video- und Tonaufzeichnungen durch individuelle Personen aus dem Publikum sind insoweit gestattet, sofern sich deren Nutzung nur auf deren individuellen Eigenbedarf (Gebrauch privat) ohne die unerlaubte Veröffentlichung in Medien wie Fernsehen, Radio oder Internet und ohne Verbreitung in Sozialen Netzwerken sowie ohne Verbreitung an andere Personen beschränkt. Zuwiderhandlung durch Verbreitung bzw. Veröffentlichungen ohne Einholung der Zustimmung des Künstlers verstoßen gegen das Urheber-, Nutzungs-, Verwertungsrecht und/oder gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und werden strafrechtlich geahndet.

Die Urheberrechte des Textinhalts sowie aller musikalischen Inhalte und der Idee zu dessen Erstellung verbleiben jeweils beim Urheber oder ggf. beim Auftraggeber, sollte er diese Rechte besitzen. Die Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte der durch MUINUS erstellten Kompositionen, Songwritings, Instrumental- und/oder Gesangbeiträgen oder -aufnahmen sowie Sound Designs und Arrangements, auch etwaiger dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Audiodateien inklusive der dort verwendeten und ebenfalls vom Künstler erstellten Musiken, Atmosphärensounds, Gesangs- und/oder Sprechertexte und weiterer Klänge verbleiben – soweit nicht anders vereinbart und entsprechend deutlich im Leistungsumfang des zugehörigen Angebots genannt - beim Künstler. Die durch den Künstler aufgenommenen und bearbeiteten Audioprodukte (Umfang des Tonmaterials), die auch bei einem Live-Auftritt eingeflochten werden können, sowie auch die live bei der Veranstaltung dargebotenen instrumentalen oder gesanglichen Darbietungen dürfen ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber weder aufgezeichnet noch in irgendeiner Form verwendet oder gar veröffentlicht werden. Dies gilt auch in Verbindung mit der Verwendung anderer Kunstwerken (Video oder weitere Audiodateien Dritter) durch den Auftraggeber, sofern eine solche Absicht ab Auftragserteilung nicht von ihm gegenüber dem Künstler ausdrücklich bis mindestens vier Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn erklärt bzw. angekündigt wurde. Der Künstler ist bei jeder Veröffentlichung zu nennen, und zwar je nach seiner erbrachten Leistung (Komponist oder Songwriter und/oder Studiomusiker und/oder Audioproduzent und/oder Musiker und/oder Sänger und/oder Sprecher).

Sollte der Bedarf seitens des Auftraggebers entstehen, das Tonmaterial in veränderter künstlerischer oder klanglicher Form zu nutzen (bspw. auch gekürzte Versionen), so ist eine Freigabe und Bearbeitung durch den Künstler nach dessen Ermessen erforderlich (dies bedarf eines separaten Angebotes sowie dessen Annahme und Bestätigung). Eine Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Absprache mit dem Künstler vor Projektstart sowie eine abweichende Form der Veröffentlichung (in Medium, Ort, Website bzw. Online-Portal und Zeit), die nicht mit dem Künstler vor Projektstart vereinbart und festgelegt wurde, sowie auch die nicht vom Künstler genehmigte Bearbeitung des von ihm zur Verfügung gestellten Tonmaterials ist untersagt bzw. strafbar und verletzt die Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie die Urheberrechte. Es gilt in diesem Sinne das allgemein gültige Urheberrechtsgesetz Deutschland.

- 4.2** Der Auftraggeber trägt etwaige Gema-Gebühren, sofern diese anfallen sollten. Dies wird im Falle einer Beauftragung des Künstlers zur Erstellung von Eigenkompositionen nicht der Fall sein, lediglich im Falle des Wunsches seitens des Auftraggebers, Werke von Dritten einzubinden, die ggf. unter GEMA-Schutz stehen – was durch den Auftraggeber zu klären und finanzieren ist. Siehe dazu auch die Bestimmungen bei Punkt 3.4.

4.3 Nutzungs- und Verwertungsrechte des Ton- und Videomaterials im Falle von vom Auftraggeber beauftragten Live-Mitschnitten durch den Künstler

Bei vollständiger Erbringung der Leistungspflicht des Auftraggebers, insbesondere der Zahlung wie in Punkt 1.4 beschrieben, überträgt der Künstler ihm die Verwertungsrechte des Tonmaterials für die Veröffentlichung im dafür jeweils festgelegten Zeitraum für die ebenfalls dafür festgelegten Medien (TV, Internet, Radio, etc.). Das Material darf in den im Angebot genannten Medien genutzt werden, jedoch ausschließlich in der vom Künstler freigegebenen und zur Verfügung gestellten, unveränderten und ganzen Form. Das bedeutet: der Künstler überträgt dem Auftraggeber bei urheberrechtlich geschützten Leistungen das urheberrechtliche Nutzungsrecht nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Diese Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Zahlung der Leistungen übertragen. Für die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (z.B. räumlich, sachlich oder zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte) ist eine besondere schriftliche Vereinbarung nötig. Die Urheberrechte für alle vom Künstler im Auftrag erstellten Klangmaterialien bzw. Audio- und Videoprodukte, darunter auch Live-Video-Mitschnitte, die von ihm oder von Dritten erstellt werden, verbleiben darüber hinaus beim Künstler. Letzterer darf Ausschnitte seiner Audioprodukte (bis 1,5 Minuten Spiellänge) oder nach Rücksprache mit dem jeweiligen Auftraggeber in voller Länge für Demonstrationszwecke auf seiner Website zur Verfügung stellen. Das Pressen oder Brennen von Tonträgern, auch das Kopieren auf Datenträger wie USB-Sticks oder externe Festplatten für den Eigenbedarf des Auftraggebers ist gestattet, jedoch keinesfalls die Weitergabe oder der Verkauf von Tonträgern oder Datenträgern mit zuvor genannten Klang- oder Videomaterialien an Dritte ohne Zustimmung des Künstlers. Eine Missachtung dieser Bestimmungen verletzt das Urheber- und Nutzungsrecht und wird strafrechtlich geahndet.

- 4.4 Die Umwandlung des vom Künstler zur Verfügung gestellten und für die Verwertung freigegebenen Tonmaterials als komplettes Werk durch den Auftraggeber in ein anderes Dateiformat ist im Nachhinein gestattet, sofern dadurch keine Beschneidung oder kein Eingriff in die Abfolge oder in die künstlerische Gestaltung des Tonmaterials erfolgt. Eventuell damit verbundene Qualitätsverluste liegen nicht in der Verantwortung des Künstlers. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber im Nachhinein die Umwandlung in andere Dateiformate durch den Künstler wünscht (dieser Vorgang bedarf ggf. eines separaten Angebotes vonseiten des Künstlers).
- 4.5 Texte, Bilder, Videos, Audiofiles sowie das Layout der Websites des Künstlers www.steffenschloesser.com inklusive aller untergeordneten Seiten und deren Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung oder Verbreitung bzw. Veröffentlichung von Texten, Bildern, Grafiken, Designs, etc. bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Genehmigung durch den Künstler. Die auf dieser Website genannten Bezeichnungen oder Firmennamen sind Eigentum der jeweiligen Inhaber und unterliegen als solche dem gesetzlichen Warenzeichen-, Marken- und/oder Patentrechtlichen Schutz. Ein Gegendarstellungsanspruch gilt nur im Sinne des §10 MdStV.

5. Informationspflicht bei vereinbarten Veröffentlichungen von Mitschnitten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Künstler mindestens eine Kalenderwoche vor der ersten Ausstrahlung mitzuteilen, wann ein Mitschnitt seiner musikalischen Darbietung, sei es im Original oder in abgeänderter Form, mittels des ursprünglich vereinbarten oder eines anderen Mediums oder eines der neuen Medien, innerhalb eines neuen Gebietes (z.B. lokal, regional, national, international), innerhalb eines bestimmten Zeitraums erscheint bzw. zugänglich gemacht oder gesendet wird, und zwar unter genauer Angabe des Mediums, des Namens des Instituts bzw. der Medienanstalt bzw. des Herausgebers sowie auch des Datums und ggf. der Uhrzeit der Veröffentlichung. Sollte der Auftraggeber diese Informationen in begründeten Ausnahmefällen nicht rechtzeitig geben können, muss er sie dem Künstler in jedem Fall spätestens binnen 10 Tagen nach der Erstausstrahlung nachreichen. Kommt der Auftraggeber dieser Informationspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Künstler 10 % Zinsen p.a. aus dem Rechnungsbetrag für die Zeitspanne verlangen, die zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Information fällig war (spätestens 10 Werktage ab Ausstrahlung), und dem Tag, an dem der Künstler von der Ausstrahlung erfährt, vergangen ist. Das Recht, im Falle des Zahlungsverzuges nach Rechnungserteilung, Verzugszinsen zu verlangen, bleibt davon unberührt.

6. Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz seitens des Auftraggebers ist diese sofort an den Künstler mitzuteilen. In diesem Falle steht es im freien Ermessen des Künstlers, ob er seine Leistungen fortsetzt oder umgehend einstellt. In jedem Fall behält er seinen Anspruch auf Leistungsentschädigung bzw. auf Gage, sei sie auch bis dato anteilig, plus Ausfallkosten bzw. Ausfallschadenserstattungen. Die Erfüllung der Forderung des Gläubigers wird im Falle einer Insolvenz auch aus der Insolvenzmasse heraus verlangt und zwar in voller Höhe.

7. Vertragsverletzung

Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht oder gegen das Urheber-, Nutzungs- oder Verwertungsrecht bei Verwendung oder Verbreitung des vom Künstler bei einer Veranstaltung (live) oder im Studio produzierten Tonmaterials entgegen der Vereinbarung, z.B. unerlaubt (ohne vorherige Absprache und Berücksichtigung bei der Angebotserstellung) oder über den vereinbarten Zeitraum oder Bereich hinaus, oder über das vereinbarte Medium hinaus, verpflichtet sich der Auftraggeber – unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Verwertungshonorars – für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe des 4-fachen Verwertungshonorars an den Künstler zu zahlen. In gleichem Maße haftet der Auftraggeber für Verstöße, die von auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligten Dritten verursacht werden.

8. Geltung der AGB

Die hier vorliegenden AGB gelten mit Auftragsvergabe an den Künstler als vereinbart, im Übrigen gelten nicht automatisch die AGB des Auftraggebers. Etwaige sonstige Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

9. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Grünstadt in Rheinland-Pfalz, Deutschland.

10. Schlussbestimmung

Sollte eine Klausel in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Klausel oder Bestimmungen tritt eine dem Sinn und der Absicht dieser Klausel oder Bestimmung am nächsten liegende. Mit einer Auftragserteilung werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ohne Einschränkungen anerkannt.